Ostdeutsche Bau-Zeitung
vereinigt mit
Breslau
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 17. Dezember 1942 Nummer 51/52

Lagerbauten des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend in Ostdeutschland*)

Von Ministerialrat Weil, Berlin

(Schluß)

In der vorigen Ausgabe unserer Zeitung brachten wir aus der Feder von Ministerialrat Weil, Berlin, Erläuterungen zu den Lagerbauten des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend in Ostdeutschland, Abbildungen der Lager Roggen in Ostpreußen und Gammau in Oberschlesien sowie Grundriß- und Ansichtszeichnungen des Lagerbautentyps für eingeschossige Bauweise.

*) Aus „Deutsche Bauzeitung", Heft 11 vom 3 Juni 1942.

Im vorliegenden Heft folgen nun noch Abbildungen der Lager Döbern und Gregorsdorf in Oberschlesien und Grundriß- und Ansichtszeichnungen des Lagerbautentyps für zweigeschossige Bauweise. Auch dieser Typenplan ist von der Bauabteilung des Reichsfinanzministeriums entwickelt. Während sich bei dem eingeschossigen Typ zwangsläufig ein Wohn- und Wirtschaftsflügel und ein Schlafflügel ergeben, ist beim zweigeschossigen Typ die gleiche Einteilung in zwei Geschossen vorgenommen. Das Raumprogramm sieht einen Wohnraum von 50 qm und einen Eßraum von 70 qm vor. Beide bilden zusammen mit einer

Lager Döbern in Oberschlesien

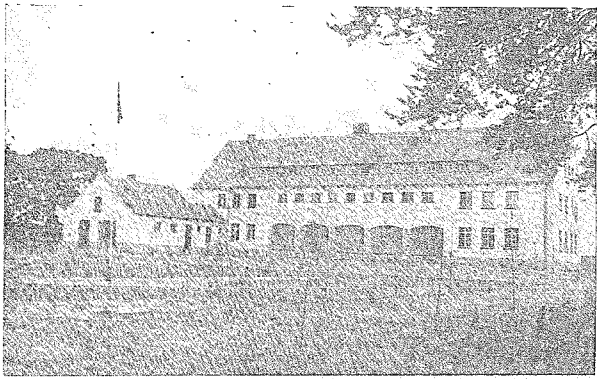

Lager Döbern in Oberschlesien. Hauptansicht

(Fotos und Zeichnungen des Verfassers)

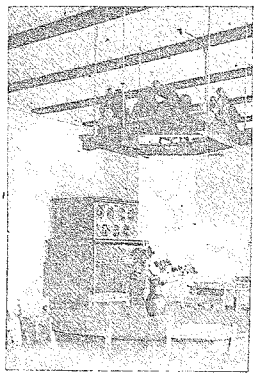

Wohnraum im Lager Döbern

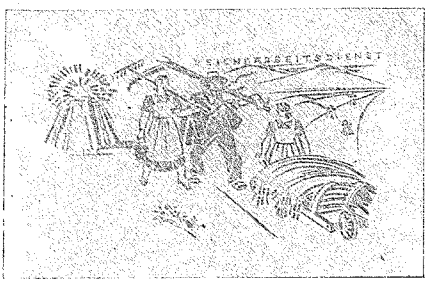

Sgrafitto an einem Giebel des Lagers Döbern

Fresco am Giebel des Lagers Tarnau (Oberschles.)

Typ für zweigeschossige Bauweise

(Erläuterungen im Text)

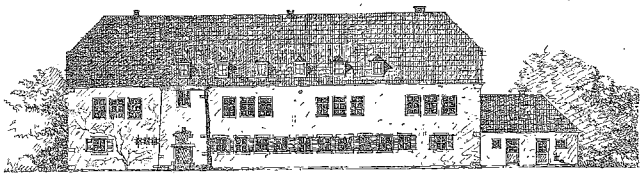

Ostansicht — Maßstab 1 : 400

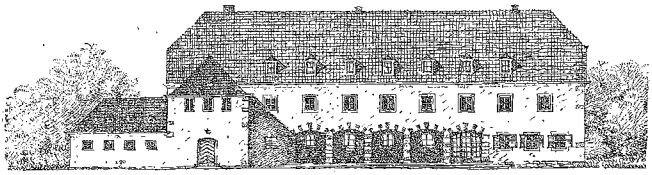

Westansicht — Maßstab 1 : 400

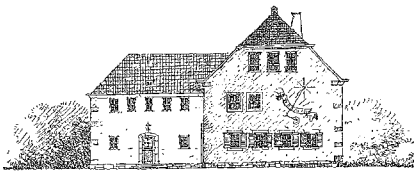

Südansicht — Maßstab 1 : 400

Nordansicht — Maßstab 1 : 400

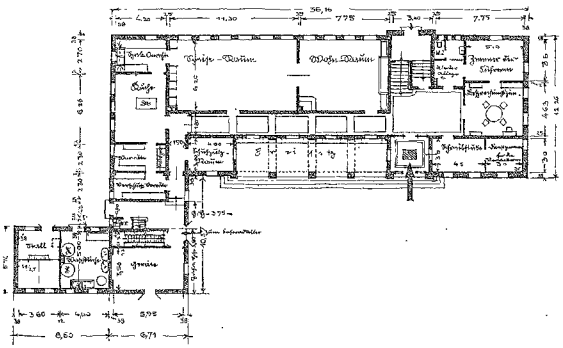

Erdgeschoßgrundriß
Maßstab 1 : 400

Geschoßhöhe = 3,30 m

Halle und einem gedeckten Freisitz den Mittelpunkt des Gebäudes. Sie sollen so angeordnet werden, daß bei passender Gelegenheit auch die Bewohner des Dorfes mit den Arbeitsmaiden zusammen einen Abend verbringen können. Jede Kameradschaft, die zwölf Maiden umfaßt, hat einen Schlafraum von 48 qm Größe. Gemeinsame Wasch- und Duschräume liegen in nächster Nähe der Schlafräume. Für die Führerin und deren Helferinnen sind Einzelräume vorgesehen. Außerdem sind Heilstube, Untersuchungszimmer, Besprechungszimmer und Geschäftszimmer vorhanden. Die Baukosten des zweigeschossigen Typs betrugen in Ostpreußen 110 000 RM.

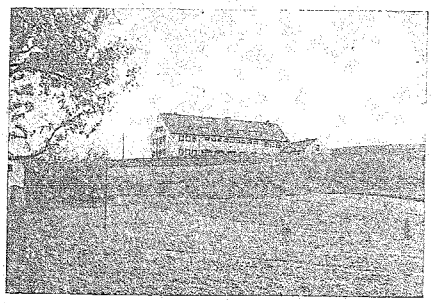

Lager Gregorsdorf in Oberschlesien. Ansicht von der Dorfstraße

Lager Gregorsdorf in Oberschlesien. Nordwestansicht

Fragen um Stundenlohnzuschläge — Einige Fälle der Baupraxis

In Heft Nr. 41/42/1942, S. 133 unserer Bau-Zeitung haben wir aus Zweifelsfällen in der Anwendung der Grundsätze über Stundenlohnzuschläge berichtet: „1. Runderlaß Nr. 71/41 und das ‚Ausleihen von Arbeitskräften'." Heute folgt als weiterer Fall aus der Praxis:

2. Die wesentlich sich über die Bauzeit der Hauptarbeit ausdehnenden angehängten Stundenlohnarbeiten

Der Runderlaß Nr. 71/41 vom 17. Juni 1941 des RfPr. sagt zu der vorliegenden Frage unter III. „Die Bemessung der Zuschläge", Abs. 1:

„... Wenn die Stundenlohnarbeiten etwa 10 v. H. der Lohnsumme der Hauptarbeit überschreiten, können für den überschreitenden Teil der Stundenlohnarbeiten die höheren, für selbständige Stundenlohnarbeiten geltenden Zuschlagsätze berechnet werden. Soweit angehängte Stundenlohnarbeiten sich wesentlich über die vorgesehene Bauzeit der Hauptarbeit ausdehnen und dadurch die Organisation des Unternehmers auf der Baustelle entsprechend länger binden, können ebenfalls die Zuschlagsätze für selbständige Stundenlohnarbeiten berechnet werden."

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der RE. Nr. 71/41 zwei Fälle aufzeigt, in denen sozusagen die Grenze der „angehängten" Stundenlohnarbeiten überschritten wird und die höheren für „selbständige" Stundenlohnarbeiten geltenden Zuschlagsätze berechnet werden können:

a) die angehängten Stundenlohnarbeiten überschreiten etwa 10 v. H. der Lohnsumme der Hauptarbeit,

b) die angehängten Stundenlohnarbeiten dehnen sich **wesentlich** über die **vorgesehene** Bauzeit der Hauptarbeit aus **und** binden dadurch die Organisation des Unternehmers auf der Baustelle entsprechend länger.

Zu a)

Zu beachten ist, daß die höheren Zuschlagsätze für selbständige Stundenlohnarbeiten nur für den etwa 10 v. H. der Lohnsumme der Hauptarbeit überschreitenden Teil berechnet werden dürfen, nicht also für den Gesamtbereich der in Frage stehenden Stundenlohnarbeiten. Die 10 v. H.-Grenze ist ja auch durch die VOB. (vgl. VOB. Teil B § 2 Abs. 2) beim Massenspielraum zum für Preisbildungsfragen beachtlichen Gesichtspunkt bestimmt worden. Wenn der RfPr. in seinem RE. Nr. 71/41 von „etwa" 10 v. H. der Lohnsumme der Hauptarbeit spricht, so kann es sich natürlich beim Abweichen von den 10 v. H. nur um praktisch notwendige geringe Beweglichkeiten handeln, die zu berücksichtigen der Baupreis keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Zu b)

Der in unseren heutigen Darlegungen zu den „Fragen um Stundenlohnzuschläge" mitgeteilte Fall der Praxis betrifft den Fall b).

Der Tatbestand

Ein Unternehmer (Baugewerbetreibender) hat für einen Bauherrn eine Kläranlage gebaut, die „normalerweise höchstens einen Sommer Bauzeit beansprucht hätte". Durch den kriegsbedingten Baustoffeinsatz und durch Schwierigkeiten bei der Bauausführung selbst haben sich die Arbeiten über 2¼ Jahr hingezogen. Sie sind erst vor einigen Monaten fertig geworden. Außer den vertraglichen Arbeiten sind auch Stundenlohnarbeiten zu erledigen gewesen. Ganz besonders zog sich die Abdichtung der Kläranlage infolge starken Grundwasserandranges in die Länge.

Die Meinungen

Die Bauleitung will die Stundenlohnarbeiten mit dem niedrigeren Zuschlage für angehängte Stundenlohnarbeiten berechnen. Sie vertritt die Meinung, daß der höhere Zuschlagsatz für selbständige Stundenlohnarbeiten erst nach (wenn auch an sich verzögerter) Fertigstellung der Arbeiten in Frage kommt, wenn danach noch Stundenlohnarbeiten zu verrichten wären. Der Baugewerbetreibende hingegen ist der Meinung, daß bei Verlängerung der Dauer der Bauarbeiten die Stundenlohnarbeiten „nach einem gewissen Zeitraum, da höchstens ¾ Jahr Bauzeit für die Arbeiten in Frage kam, darüber hinaus, als selbständige Stundenlohnarbeiten zu berechnen sind".

Die Beurteilung

Für den oben unter b) genannten Fall der Berechnung der Zuschlagsätze für selbständige Stundenlohnarbeiten müssen nach dem RE. Nr. 71/41 zwei Voraussetzungen gegeben sein: **1.** die angehängten Stundenlohnarbeiten müssen sich wesentlich über die vorgesehene Bauzeit der Hauptarbeit ausdehnen und **2.** dadurch die Organisation des Baugewerbetreibenden bzw. seines Unternehmens auf der Baustelle entsprechend länger gebunden haben. Die Berechnung des höheren Zuschlages ist somit unmittelbar an die Bauzeit der Hauptarbeit gebunden. Nach deren Ablauf erst treten die vom RE. Nr. 71/41 vorausgesetzten Veränderungen des Aufwandes des Baugewerbetreibenden ein. So u. U. die als weitere Voraussetzung für die Berechnung der Zuschlagsätze für selbständige Stundenlohnarbeiten geforderte längere Bindung der Organisation des Unternehmens auf der Baustelle. Der RE. spricht aber ausdrücklich von **„vorgesehener Bauzeit"** und nicht von Fertigstellung der Hauptarbeit. Damit hat er offensichtlich die Fertigstellung, die bei Verzögerungen sich mehr oder weniger weit über das Ende der vorgesehenen Bauzeit ausdehnen kann, nicht als Stichzeitpunkt bestimmen wollen. Als vorgesehene Bauzeit wird im Regelfalle die im Bauvertrage (also im Festpreisvertrage) vereinbarte Ausführungsfrist gelten. Ist im Bauvertrage eine bestimmte Bauzeit nicht vereinbart, so erfüllt den Begriff vorgesehene Bauzeit auch die den Umständen nach angemessene Bauzeit. Als diese kann aber nicht etwa die „friedensmäßige" Bauzeit angesehen werden, sondern die Bauzeit, die im Zeitpunkte des Bauvertragsabschlusses den Baumöglichkeiten entsprach.

Nach Würdigung des mitgeteilten Tatbestandes kann im vorliegenden Falle die Voraussetzung der sich wesentlich über die vorgesehene Bauzeit ausdehnenden Stundenlohnarbeiten als erfüllt angesehen werden.

Bedenken erheben sich aber hinsichtlich des zweiten vom RfPr. geforderten Merkmals, der „dadurch bedingten längeren Bindung der Organisation des Unternehmens auf der Baustelle". Soweit aus dem Tatbestande hervorgeht, liefen die Stundenlohnarbeiten zeitlich parallel mit den Arbeiten für die Hauptarbeit und sie haben sich über diese nicht ausgedehnt. Während des ganzen Zeitraumes der Hauptarbeit ist daher für **diese** und durch die Verlängerung der vorgesehenen Bauzeit eine Baustellenorganisation notwendig gewesen, die auch gleichzeitig den zeitlich parallel laufenden Stundenlohnarbeiten gedient hat. Also würden nicht die sich über die vorgesehene Bauzeit wesentlich ausdehnenden Stundenlohnarbeiten die längere Bindung der Organisation des Unternehmens auf der Baustelle bedingt haben, sondern eben die länger dauernde Hauptarbeit. In diesem Falle kann das oben unter 2. geforderte Merkmal längerer Bindung **nicht** als erfüllt angesehen werden. Ein durch die Verlängerung der Bauzeit für den Baugewerbetreibenden berechtigter und notwendiger wirtschaftlicher Ausgleich würde **nicht** durch die Berechnung der höheren Zuschläge für selbsändige Stundenlohnarbeiten erfolgen können, sondern durch die Beurteilung des Falles vom Gesichtspunkt des Bauvertrages über die Hauptarbeit aus. (Diese Seite des vorgetragenen Falles — sie hat mit der Anwendung des RE. Nr. 71/41 nichts zu tun — gehört zwar nicht zu der hier behandelten Frage; es sei hier aber darauf hingewiesen, daß zu beachten sein würden: BPrVo. § 9 Abs. 2, preisrechtliche Voraussetzungen für „Zusatzforderung" und VOB. Teil B § 1 Abs. 2 sowie BGB. §§ 157

und 242, privatrechtliche Voraussetzungen der Zusatzforderung. Hierbei wird besonders beachtlich der Umstand sein, daß „ganz besonders" der starke Grundwasseranstrang bei der Bauzeitverlängerung mitgewirkt hat.)

Sollten jedoch lediglich oder wenigstens weitaus überwiegend die Stundenlohnarbeiten die längere Bindung der Organisation der Baustelle bedingt haben, so würde natürlich auch die zweite Voraussetzung als erfüllt anzusehen sein und sich damit die Berechnung der Zuschlagsätze für selbständige Stundenlohnarbeiten rechtfertigen. Der nicht erschöpfend mitgeteilte Tatbestand und die Allgemeinerfahrungen der Praxis lassen allerdings keine solchen Schlüsse zu, sondern führen vielmehr zu den oben dargelegten Bedenken. Eine Überprüfung, ob ein Nachweis in dieser Richtung doch erbracht werden kann, ist anzuraten.

Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Rechtswesen

Ersatz-Schienenlieferung statt Schadensersatz in Geld

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung.

Eine Baugesellschaft mietete von Januar bis Dezember 1939 von einer Bodengesellschaft 5516 lfd. m gebrauchte 100-mm-Schienen. Anfang 1940 gab der Mieter 539,30 m Schienen zurück und erklärte erst nach mehrfachen Mahnungen im Mai 1941, daß die Rückgabe des restlichen Schienenmaterials unmöglich sei, da die Schienen auseinandergerissen und ununterscheidbar von seinen eigenen und den Schienen einer anderen Firma auf den verschiedensten Baustellen zum Einsatz gekommen seien. Er wollte die Schienen kaufen oder Schadensersatz in Geld leisten, wurde aber von den Berliner Gerichten und vom Reichsgericht zur Lieferung von 4976,70 m gebrauchten 100-mm-Schienen verurteilt.

Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Der Rückgabeanspruch der Klägerin (§ 549 Abs. 1 BGB.) verwandelte sich durch die vom Beklagten zu vertretende Unmöglichkeit der Rückgabe in einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 280 BGB.). Herstellung des früheren wirtschaftlichen Zustandes (§ 249 Satz 1 BGB.) kann nicht verlangt werden, wenn die Leistung unmöglich ist. Das gilt aber dann nicht, wenn die Folgen der Nichterfüllung durch eine wirtschaftlich gleichartige andere Sachleistung behoben werden können, insbesondere wenn durch Verschulden des Schuldners vertretbare Sachen in Verlust geraten sind, für die grundsätzlich Ersatz auch durch die hier regelmäßig mögliche Lieferung einer gleichen Menge Sachen derselben Art und Beschaffenheit gefordert werden kann. Nach der Verkehrsanschauung gehört gebrauchtes Schienenmaterial zu den vertretbaren Sachen i. S. des § 91 BGB. Ob infolge der Kriegsverhältnisse eine andere Auffassung geboten ist, kann dahingestellt bleiben, denn der Beklagte kann die Ersatz-Schienenlieferung — ohne Rücksicht auf die kriegsbedingten Schwierigkeiten — aus dem in seinem Besitz befindlichen Schienenmaterial, an dem außer ihm selbst die Klägerin und eine andere Firma als Miteigentümer beteiligt sind, sehr wohl bewirken, wenn er unter Aufhebung der entstandenen Gemeinschaft außer dem Anteil der Klägerin auch seinen eigenen Anteil an der Gesamtmenge dazu verwendet. Im übrigen ist der Klägerin die Annahme einer Ersatzleistung in Geld (§ 251 Absatz 2 BGB.) nach Treu und Glauben unter Abwägung der beiderseitigen Belange auch nicht zuzumuten. Sie braucht das Material für ihren Gewerbebetrieb. Hinzu kommt, daß sie vom Beklagten lange Zeit über die Sachlage getäuscht und in dem Glauben erhalten worden ist, sie könne die vermieteten Sachen von ihm zurückerhalten, ein Verhalten, demgegenüber seine jetzige Verweigerung der Naturalentschädigung gegen Treu und Glauben verstößt. „Reichsgerichtsbriefe." (V 59/42. — 21. September 1942.)

Buchbesprechungen

Sozialwirtschaftliches Handbuch für die Industrie der Steine und Erden. Herausgegeben von der Sozialwirtschaftlichen Abteilung der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden, bearbeitet von Dr. C. A. Werner, Dr. H. Kaulbach und Assessor J. Lehmann. Loseblatt-Buch in Ganzleinen-Ordner mit mechanischer Heftung, 470 Seiten, Bau-Verlag Rudolf Schirmer, Berlin 1942, Preis 16,— RM, Ergänzungslieferungen etwa 5 Rpf. je Seite.

Die Industrie der Steine und Erden ist nicht nur für unser Bauschaffen als Quelle der wichtigsten Baustoffe von besonderer Bedeutung, sondern Betriebe dieser Industrie sind in einer ganzen Reihe von Fällen auch mit Baubetrieben unmittelbar verbunden. Trotz aller Fortschritte der Mechanisierung ist auch die Industrie der Steine und Erden immer noch in hohem Grade arbeitsintensiv. Der Betriebsführer sieht sich hier vor eine Fülle von Bestimmungen und Richtlinien gestellt, die er mit den wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmens abstimmen muß, um die sozialen Maßnahmen zur höchsten Wirkung zu bringen. Beim Erfüllen dieser mannigfachen Aufgaben wird ihm das vorliegende Handbuch wesentliche Hilfe leisten. Es ordnet das umfangreiche schwer zu übersehende Stoffgebiet alphabetisch nach Stichworten und bietet so schnelle und zuverlässige Auskunft über die gerade vorliegende Frage, was bei dem Mangel an Personal, der oft zwingt, weniger geschulte Mitarbeiter mit einschlägigen Fragen zu befassen, sehr beachtlich ist. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß Muß-, Soll- und Kannbestimmungen deutlich unterschieden und die speziell für die Industrie der Steine und Erden erlassenen Verordnungen und Tarife besonders hervorgehoben werden. Neben der betrieblichen Auswirkung der Arbeitsersparnis wird das Handbuch auch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft von der kaum zu bewältigenden Fülle von Anfragen auf sozialwirtschaftlichem Gebiete entlasten helfen. Das Erfassen der einzelnen Fragen unter jeweils einem Stichwort und das Beschränken von Verweisungen auf ein Mindestmaß erschließen das Gebotene, das so vollständig wie notwendig ist, auch leicht verständlich der Vorbereitung der Entscheidung sozialwirtschaftlicher Fragen in kleineren und mittleren Betrieben. Bearbeiter, Herausgeberin und Verlag haben somit ein ganz den Bedürfnissen der Praxis dienendes Werk geschaffen, das infolge seiner Loseblatt-Form ständig der Entwicklung des Sozialrechts der Industrie der Steine und Erden folgen kann und wird.

Ing. Dr. jur. Reuter.

Verdingungsordnung für Bauleistungen. VOB. Aufgestellt vom Reichsverdingungs-Ausschuß. 13. Auflage. Herausgegeben vom Reichsinnungsverband des Baugewerkes Berlin. 156 Seiten. Größe 14,8 × 21 cm. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde.

Diese bewährte und hinsichtlich des Preises wirtschaftliche Wortlautausgabe der VOB. ist so allgemein bekannt und im Gebrauch, daß sie einer besonderen Empfehlung schon lange nicht mehr bedarf. Ein weiterer beachtlicher Gesichtspunkt dieser VOB.-Ausgabe ist, daß sie in kurzen Abständen neue Auflagen erhält, die auch kurzfristig Änderungen der VOB., soweit diese anfallen, berücksichtigen. Durch die neue Auflage ist Gelegenheit gegeben, den Baubetrieb mit diesen wohl am meisten gebrauchten Bestimmungen auszustatten. Auch für den Unterricht an Hoch- und Bauschulen ist diese Ausgabe recht zweckmäßig.

Siedlungsgestaltung aus Volk, Raum und Landschaft. 8. Planungsheft, Größe 22,9 × 32,4 cm. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Preis je 2,80 RM.

Wir haben schon öfter auf diese grundlegende Fragen in anschaulicher Form behandelnde Reihe hingewiesen. Auch das Heft 8 behält den einprägsamen Weg reicher Bild- und Kartenbeigaben bei. Es zeigt im Mittelpunkt der Darlegungen die Durchführung der übergeordneten Planung am Landschaftsraume Sachsen auf, gliedernd in: Siedlungslandschaft, Strukturplan, Aufbauplan und landschaftliche Richtlinien. Eindrucksvoll unterstreichen Wort, Bild und Karte die an den Schluß des Vorwortes gesetzte Erkenntnis: „Siedlungsgestaltung ist Führungsaufgabe und als solche in den Ablauf des politischen und staatlichen Lebens einzubauen und damit ihrer wahren Bedeutung entsprechend zu werten." Der aktive Bauschaffende ist schon lange gewohnt, sich mit den Planungshelfen den Weg zu weiteren Erkenntnissen zu öffnen. Heft 8 wird ihm weiter helfen, sich über die großen seiner harrenden Aufgaben zu unterrichten, wo und wie Ausgangspunkt der Siedlungsgestaltung des deutschen Lebensraumes sein müssen.

Jahrbuch des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens. Band III (1941). Ein Leistungsbericht für das Jahr 1940. Herausgegeben vom Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. 355 Seiten. Größe 16,2 × 22,9 cm. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Preis 4,50 RM. Vorzugspreis für Mitglieder des Reichsverbandes 3,40 RM.

Trotz des Krieges wird dieser Band III der Leistungsberichte des gemeinnützigen Wohnungswesens vorgelegt. Für den Berichtsabschnitt werden durch reiches statistisches Material belegte Aufschlüsse über die Bautätigkeit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gegeben. Bei den Zahlenangaben über die „fertiggestellten Wohnungen" sind erstens Wohnfläche und zweitens Wohnräume angegeben, jeweils nach Gauen und nach der Art der Wohnungen ausgerichtet. Vom Standpunkte der Bauplanung interessiert auch die Stockwerkszahl der im Geschoßbau fertiggestellten Wohnungen. Neben den Finanzierungsmitteln und den Darlehensgebern der I. und II. Hypotheken verdient vor allem auch das Material über die Auswirkungen des Bauens für den Wohnungsinhaber, nämlich die Höhe der monatlichen Belastung, Beachtung. Den Zahlenteil leitet eine Reihe sehr lehrreicher Aufsätze aus der Feder der im gemeinnützigen Wohnungsbau führenden Männer ein. Neben den grundlegenden Ausführungen „Das gemeinnützige Wohnungswesen im Kriege" von Präsident Dr. Brecht stehen „Die wohnungswirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1940", in den der „Führererlaß" besondere Würdigung erfahren hat, „Luftschutzrecht und Kriegsschadenrecht", Prüfwesen, Entwicklung der Organisation, Finanzierungsfragen. Von besonderem Interesse für unseren Leserkreis sind auch die Ausführungen von Rechtsanwalt H. Vigano über „Grundstücks- und Baupreisrecht". Die Geleitworte von Reichsorganisationsleiter Dr. Ley und von Staatssekretär Dauser stellen die dem gemeinnützigen Wohnungswesen durch den Führererlaß zum Wohnungsbau gestellten, für Deutschland so lebenswichtigen Aufgaben verpflichtend und klar heraus.

(3 Buchbesprechungen Dr. Reuter)

Fragekasten

Frage Nr. 26. (Säurefester Fußboden.) In einer Fabrik befindet sich in einem Obergeschoß über einer von eisernen I-Trägern getragenen Betondecke eine Verzinkerei, in der große Bottiche mit einer 30prozentigen Säure stehen, in welche die zu verzinkenden Teile getaucht werden. Die auf den Zementfußboden tropfende und spritzende Säure dringt nun durch die Decke und greift die Träger an. Ich soll nun hier einen garantiert dichten säurefesten und dauerhaften Fußboden herstellen. Wie stelle ich das an? Es handelt sich um etwa 50 qm.

E. M. A.

Mitteilungen

der Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien des RIV. des Bauhandwerks

Nr. 51/52 Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 17. Dezember 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks

Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

(1) Betreff: Beginn der Versicherungsfreiheit der Lehrlinge nach § 74 AVAVG.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. Dezember 1942 sind in oben genannter Angelegenheit nachstehende Ausführungen erschienen:

Zu § 74 — Beitragsfreiheit der Lehrlinge — habe ich folgenden Bescheid erteilt:

Zu der Frage, ob der Zeitpunkt des Abschlusses des schriftlichen Lehrvertrages für den Beginn der Versicherungsfreiheit von Lehrlingen nach § 74 AVAVG. neuer Fassung von Bedeutung ist, nehme ich vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge wie folgt Stellung:

Nach § 74 AVAVG. in der Fassung des § 15 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) ist u. a. Beschäftigung von Lehrlingen und Praktikanten versicherungsfrei „die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung . . . ausgebildet werden". Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist also, daß die Schriftform gewahrt ist. Obwohl die Schriftform nicht unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit derartiger Verträge und Vereinbarungen ist, gibt sie allein die Möglichkeit der Nachprüfung, ob es sich um echte Ausbildungsverhältnisse handelt und bietet erst die sichere Gewähr für ihre Durchführung.

Grundsätzlich ist demnach davon auszugehen, daß Versicherungsfreiheit so lange nicht besteht, als ein schriftlicher Lehrvertrag oder eine schriftliche Praktikantenvereinbarung noch nicht abgeschlossen ist. Bei nachträglichem schriftlichem Abschluß kann hinsichtlich der Versicherungsfreiheit nicht ohne weiteres auch Rückwirkung auf den Beginn des Ausbildungsverhältnisses angenommen werden. Eine zeitlich unbegrenzte Rückwirkung derartiger Verträge auf den Beginn der Versicherungsfreiheit würde zur Rechtsunsicherheit im Beitragseinzug und durch die damit gegebenen Rückerstattungsansprüche für unter Umständen länger zurückliegende Zeiträume auch zu einer erheblichen Vermehrung der Verwaltungsarbeit führen. Jedoch habe ich keine Bedenken dagegen, daß die Rechtsregeln der zu § 74 AVAVG. alter Fassung ergangenen Entscheidung Nr. 5540 weiterhin angewendet werden. Danach ist es, wenn der schriftliche Abschluß noch innerhalb von einem Monat seit Beginn des Lehr- und Praktikantenverhältnisses erfolgt, so anzusehen, als ob die Schriftlichkeit des Lehrvertrages oder der Praktikantenvereinbarung von Anfang an vorgelegen habe. Erfolgt der schriftliche Abschluß jedoch später, so tritt Versicherungsfreiheit frühestens mit dem Zeitpunkt des schriftlichen Abschlusses ein.

(Bescheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. November 1942 — Va 7114/363 — an das Landesarbeitsamt Niederdonau.)

(2) Betreff: Reichslohnregelung für Feuerungstechnik und Säurebau

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. Dezember 1942 hat der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder unter dem 5. November 1942 nachstehende Tarifordnung erlassen:

Tarifregister Nr. 763/3.
Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg als Sondertreuhänder

Berlin, den 5. November 1942

Reichslohnregelung für Feuerungstechnik und Säurebau.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung und Anordnung.

§ 1. Geltungsbereich.

I. Räumlicher: **Das Deutsche Reich.**

II. Persönlicher: **Alle Gefolgschaftsmitglieder, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben, sowie die Poliere.**

III. Fachlicher: Die Betriebe und Betriebsabteilungen der Feuerungstechnik und des Säurebaues.

Zu den Betrieben der Feuerungstechnik gehören insbesondere die Betriebe, die

1. Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Ekonomiser), Feuerungen jeder Art, gewerbliche und industrielle Öfen der Metall- und chemischen Industrie, Feuerbestattungsöfen, Öfen der Industrie der Steine und Erden, Koksöfen, Gasanstaltsöfen, Backöfen,
2. Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalkringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden,
3. Schornsteinbau, d. h. alle Arbeiten am Sockel und an der Säule ausführen.

Vom Geltungsbereich dieser Tarifordnung sind ausgenommen:

a) Sämtliche Fundamentarbeiten, soweit sie nicht von Feuerungs-, Ofen- oder Schornsteinmaurern ausgeführt werden.
b) Arbeiten an Ziegel- und Kalkringöfen, Rauch- und Gaskanäle, soweit diese nicht mit feuerfestem Material verkleidet werden.
c) Im Koksofenbau:
Koksplatz und Maschinenbahn, Ummauerung der Regeneratoren und Rekuperatoren, Batterieköpfe mit Strebepfeilern und Ausmauern der Ofendecke.
d) Im Gasanstaltsofenbau:
Das Mauerwerk aus nicht feuerfesten Ziegeln.
e) Alle Arbeiten an den Gebäuden, z. B. Kesselhäusern, Maschinen- und Ofenhäusern usw., sowie Maschinenfundamente.

Als Säurebau ist anzusehen:

1. Die Errichtung von Bauwerken vollkommen aus säurefestem Steinmaterial mit oder ohne Schutzschichten und Plattenverkleidung jeder Art.
2. Die Erstellung von Überzügen aus Bitumen oder Kunststoffen.
3. Die Herstellung von Überzügen aus Kunststoffolien.

§ 2. Ortsklasseneinteilung.

Ortsklasse I: Stadtgemeinden Berlin und Wien. Ferner die Lohngebiete I und II der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Nordmark.

Ortsklasse II: Soweit nicht zur Ortsklasse I gehörig, die Wirtschaftsgebiete Sachsen, Westfalen-Niederrhein, Rheinland, Brandenburg, Nordmark, Wien-Niederdonau, die Stadtgemeinden Frankfurt (Main), Stuttgart, Saarbrücken, Mannheim, Ludwigshafen, Bremen, Hannover, München, Nürnberg, Augsburg, Linz und Steyr, ferner vom Landkreis Linz die Stadt Steyregg und die Gemeinden Leonding und Traun.

Ortsklasse III: Alle Orte, die zu keiner anderen Ortsklasse gehören.

§ 3. Löhne.

1. Es werden folgende Löhne bzw. Gehälter festgesetzt:

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III
A. Feuerungs- und Ofenbau	RM monatlich		
Feuerungs- und Ofenbau-Polier	350,—	290,—	270,—
	RM wöchentlich		
Feuerungs- und Ofenbau-Hilfspoliere	70,—	60,—	55,—
	Stundenlohn Rpf.		
Feuerungs- und Ofenbau-Vorarbeiter	130	112	102
Feuerungs- und Ofenmaurer	118	102	93
Feuerungs- und Ofenmaurer-Anwärter	110	91	85
Feuerungsbauhelfer	99	79	79
B. Koksofen- und Gaswerksofenbau	RM monatlich		
Koksofen- und Gaswerksofen-Baupolier	325,—	285,—	265,—
	RM wöchentlich		
Koksofen- und Gaswerksofenbau-Hilfspolier	69,—	59,—	54,—
	Stundenlohn Rpf.		
Koksofen- und Gaswerksofenbau-Vorarbeiter	123	110	100
Koksofen- und Gaswerksofenmaurer	115	100	91
Koksofen- und Gaswerksofenmaureranwärter	103	89	83
Feuerungsbauhelfer	99	79	79
C. Schornsteinbau	RM monatlich		
Schornsteinbaupolier	345,—	305,—	255,—
	RM wöchentlich		
Schornsteinbauhilfspolier	75,—	65,—	60,—
	Stundenlohn Rpf.		
Schornsteinbau-Vorarbeiter	145	122	115
Schornsteinmaurer	132	112	105
Schornsteinmaureranwärter	125	98	98
Schornsteinbauhelfer	118	95	95
D. Säurebau			
Säurebaupolier	270,— RM monatlich		
Säurebauhilfspolier	65,— RM wöchentl.		
Säurebau-Vorarbeiter	102 Rpf. Stundenlohn		
Säurebau-Rüster	95 „ „		
Säurebau-Werker	85 „ „		
Säurebaurüsteranwärter	85 „ „		
Säurebauhelfer	75 „ „		

2. Die Säurebaurüsteranwärter, Säurebauwerker und Säurebauhelfer haben bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse II Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 Rpf. je Arbeitstag. Die übrigen unter 1 D (Säurebau) genannten Gefolgschaftsmitglieder haben bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse II Anspruch auf einen Lohnzuschlag in Höhe von 1,— RM je Arbeitstag. Bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse I haben sämtliche unter 1 D (Säurebau) genannten Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf einen Lohnzuschlag in Höhe von 2,— RM je Arbeitstag.

3. Die Poliere des Feuerungs- und Ofenbaues, Koksofen- und Gaswerksofenbaues und Schornsteinbaues haben bei Beschäftigung in einer höheren Ortsklasse keinen Anspruch auf das für diese Ortsklasse geltende Tarifgehalt. Soweit ihnen das Gehalt der Ortsklasse III zusteht, haben sie jedoch bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse II Anspruch auf einen Gehaltszuschlag in Höhe von 1,— RM je Arbeitstag, bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse I Anspruch auf einen Gehaltszuschlag in Höhe von 2,— RM je Arbeitstag. Soweit ihnen das Gehalt der Ortsklasse II zusteht, haben sie bei Beschäftigung in Gebieten der Ortsklasse I Anspruch auf einen Gehaltszuschlag in Höhe von 1,50 RM je Arbeitstag.

4. Ist in der bezirklichen Bautarifordnung ein Lohn für Steinträger vorgesehen, der höher liegt als der Lohn des Feuerungsbauhelfers, Schornsteinbauhelfers oder Säurebauhelfers, so haben die Helfer für die Zeit der Beschäftigung mit Tragen von Baustoffen Anspruch auf Zahlung einer Lohnzulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem Tariflohn und dem Tariflohn der Steinträger, wenn sie die für die Zahlung des Steinträgerlohnes in der Bezirksbautarifordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

5. Die Feuerungs- und Ofenmaurer, Koksofen- und Gaswerksofenmaurer, Schornsteinmaurer- und Säurebaurüsteranwärter haben mindestens auf den jeweiligen Maurerlohn Anspruch.

6. Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere Maurer, die nicht zu Feuerungs- und Ofenmaurern, Koksofen- und Gaswerksofenmaurern, Schornsteinmaurern oder Säurebaurüstern ausgebildet werden, sowie Bauhilfsarbeiter gelten die jeweiligen Löhne der bezirklichen Bautarifordnung.

§ 4. Höchstlohnanordnung.

Die im § 3 vorgesehenen Löhne gelten zugleich als Mindest- und Höchstlöhne. Zur Berücksichtigung besonderer Leistungen können an einzelne Gefolgschaftsmitglieder zu den Sätzen Leistungszulagen gezahlt werden. Die Leistungszulagen dürfen im Einzelfall 10 v. H. des tariflichen Lohnsatzes nicht überschreiten und nur an höchstens ein Viertel der im Betrieb in der betreffenden Tariflohngruppe beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden. Der bezirklich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

Die Bestimmungen der bezirklichen Höchstlohnanordnungen für das Baugewerbe gelten insoweit nicht mehr.

§ 5. Unterkunft und Trennungsgeld.

1. Es gelten die Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe mit folgenden Besonderheiten für Betriebsentsandte und Stammarbeiter:

a) Die Höhe des Trennungsgeldes beträgt nicht nur für Stammarbeiter, sondern auch für Betriebsentsandte .... 3,50 RM
für Ledige, die den Verheirateten nicht gleichgestellt sind .... 1,50 RM
je Kalendertag.
b) Ist das Gefolgschaftsmitglied gezwungen, für Unterkunft mehr als 50 Rpf. täglich auszugeben, so hat es Anspruch auf Ersatz von 80 v. H. der über 50 Rpf. täglich hinausgehenden notwendigen Unterkunftskosten.

Inertol

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung
Firma Paul Lechler, Stuttgart
Breslau: Herdainstraße 51 — Königsberg Pr.: Steindamm 9b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 — Danzig: Balt. Baustoffhandel.

TREPINI
SCHNELLBINDEMITTEL
FÜR WASSER-EINBRÜCHE UND EILIGE BETON-ARBEITEN
Dr. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11/80 INH. PAUL BUCHTEMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 2G, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44141 — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS.,** Wilhelmstr. 49, Ruf 4392

Eigenes Anschlußgleis

2 Die nach den Bestimmungen der Ziffer 1 in Verbindung mit den Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe zu zahlenden Trennungs- und Unterkunftsgelder sind zusätzlich Reisekosten.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Polierе.

§ 6. Sonstige Bestimmungen.

Soweit in dieser Tarifordnung nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe bzw. die Bestimmungen für Poliere und Schachtmeister der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Bauhandwerkgewerbe.

§ 7. Schlußbestimmungen.

1. Diese Tarifordnung tritt — abgesehen vom Warthegau — am 1. Dezember 1942 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Warthegau wird noch bestimmt.

Gleichzeitig tritt die Reichslohnregelung für Feuerungstechnik und Saurebau vom 8. Dezember 1941 außer Kraft

2. Bezirkliche Genehmigtstellungen für Poliere gelten nicht mehr für die von dieser Tarifordnung erfaßten Poliere

3. Der Betriebsführer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern und dem Betriebsobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.

Dr. Dreeschner.

[3] Betreff: Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Straßenbauarbeiten

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark als Sondertreuhänder für den Leistungslohn im Baugewerbe — Tiefbau — hat unter dem 7. September 1942 die Tarifordnung zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Straßenbauarbeiten herausgegeben, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. Dezember 1942 erschienen ist. Nähere Auskunft hierüber erhalten unsere Mitglieder in den Betriebsstellen des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks, und zwar in Niederschlesien Breslau 1, Sandstraße 10, und in Oberschlesien: Kattowitz, Höferstraße 5

[4] Betreff: Senkung der Baugerätemiete

In oben genannter Angelegenheit hat der Reichskommissar für die Preisbildung unter dem 28. November 1942 einen Erlaß bezüglich der Senkung der Eigen- und Fremdmieten für Baugeräte herausgegeben, der folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) und des § 15 der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S 1045) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft:

1. Die mit Erlaß vom 27. September 1939 — V — 427 — 7245 — für die Baupreisberechnung und die Berechnung der Baugerätemieten zugelassenen Abschreibungs- und Verzinsungshöchstsätze **sind bis auf weiteres um 35 v. H.,** in Worten: Fünfundreißig vom Hundert, **zu senken.**
2. Als Miete für Baugeräte gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S 1045) darf höchstens der **2,5 fache Betrag** der gesenkten Abschreibungs- und Verzinsungssätze gefordert, versprochen oder bezahlt werden.
3. Die Senkung gilt **auch für die laufenden Bauverträge und die laufenden Mietverträge** für Baugeräte, soweit die Vertragsleistung noch nicht erbracht ist.

Von der Senkung werden **nicht** betroffen diejenigen Mietverträge, deren Grundmiete den 1,6 fachen Satz der ungesenkten (gedruckten) Gerätemieten nicht überschreitet

4. Die Erlasse vom 13. Februar 1941 — V — 427 — 11770/40 — und vom 2 Mai 1941 — V — 427 — 3341/41 — werden hiermit aufgehoben.
5. **Die Regelung tritt mit dem 1. Dezember 1942 in Kraft.**

Im Auftrag: gez. Heß."

Wir bemerken dazu noch, daß die in Ziffer 4 genannten Erlasse damals die 20prozentige Senkung der Abschreibungs- und Verzinsungssätze festlegten und darauf aufbauend als Höchstmieten für Fremdgerät das 2,5 fache dieser so gesenkten Sätze bestimmten. Nach dem neuen Erlaß tritt nun eine Senkung der Abschreibungs- und Verzinsungssätze von insgesamt 35 v. H. ein, bezogen auf die ursprünglichen Sätze der Geräteliste, Septembersausgabe 1939. Es ist also eine weitere Senkung um 15 v. H. eingetreten, so daß nunmehr nur noch 65 v. H. der in der genannten Gerätelliste aufgeführten Sätze zugrunde gelegt werden können.

[5] Betreff: Zulage für Fahrer von Generatorfahrzeugen

Fahrer, Helfahrer und Mitfahrer von Generatorfahrzeugen, die ständig im Nahverkehr beschäftigt sind, erhalten lt. Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit eine Lohnzulage von 1 Rpf. je km erhalten.

Nunmehr ist auch der Zweifel geklärt worden, ob diese Lohnzulage zu den Zuschlägen für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gewährt wird, die nach der Verordnung vom 7. August 1939 lohnsteuerfrei sind. Die Frage ist zu verneinen. Die Zulage bedeutet vielmehr eine Erhöhung des Grundlohnes und wird den Fahrern für ihre Dienstleistungen innerhalb der üblichen Arbeitszeit gewährt. Daher ist die Zulage ein Teil des Arbeitslohnes und unterliegt der Lohnsteuer.

[6] Betreff: Ostarbeiter

Die Frage, welche Arbeitskräfte als Ostarbeiter anzusehen sind, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in einem Erlaß an die Reichstreuhänder der Arbeit geklärt.

Danach sind Ostarbeiter alle nicht volksdeutschen Arbeitskräfte, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich durch deutsche Dienststellen erfaßt worden sind und hier durch die Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt werden. Die Ostarbeiter werden mit dem Zeichen „Ost" gekennzeichnet.

Keine Ostarbeiter sind dagegen die Arbeitskräfte aus Litauen, Lettland, Estland, dem Bezirk Bialystock und den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten.

Emigranten aus den besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1942 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, gelten nicht als Ostarbeiter.

[7] Betreff: Organisation der Reichsstelle „Holz": Kreis Hoyerswerda

Unsere Mitgliedsbetriebe aus dem Kreise Hoyerswerda, die bisher zum Bezirk des Holz- und Forstwirtschaftsamtes Dresden gehört haben, bitten wir davon Kenntnis zu nehmen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 für sie das Forst- und Holzwirtschaftsamt **Breslau** zuständig ist.

Die **Rohholzzuteilungen** an die Betriebe des Kreises Hoyerswerda erfolgen durch das **Holz- und Forstwirtschaftsamt, Abteilung III (Absatzlenkung) Breslau.**

Alle vorgeschriebenen Meldungen, die Rückgabe bzw. Einreichung der Einkaufshefte und -scheine, sowie die Einkaufskarten für inländisches Laubnutzholz soweit sie das Forstwirtschaftsjahr 1942 betreffen, ebenso die Begleichung etwaiger Beitragsrückstände, sind **unverzüglich** beim Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abteilung III (Absatzlenkung) Dresden zu bewirken.

[8] Betreff: Preise für inländisches Nadelschnittholz

Mit Wirkung vom 14. Oktober 1942 ist eine Änderung der Preise für inländisches Nadelschnittholz für Mengen über 20 cbm auf Grund der Neuregelung vom 14. Oktober 1942 der Zu- und Abschläge für verschiedene Schnittstärken eingetreten. Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern die neuen Preise bekannt, wobei wir darauf hinweisen, daß in das **Preisgebiet 7** die Gebiete der **Regierungsbezirke Breslau, Oppeln und Kattowitz** fallen, während **Regierungsbezirk Liegnitz** mit Ausnahme der Kreise Hoyerswerda und Rothenburg OL. dem **Preisgebiet 8** angehört.

Kreis Hoyerswerda sowie **Kreis Rothenburg OL.** gehören zum **Preisgebiet 14.**

Ferner gilt folgendes:

Für konisch besäumte Kürzungsware 5 v. H. Abschlag von par. bes. Kürzungsware, fallende Breiten. Die Kreise für vorgemodelt dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn vorgemodelte Ware vom Käufer bestellt ist.

Die nachstehend errechneten Preise verstehen sich bei Lieferung vom Sägewerk. Bei Lieferung durch den Holzhandel erhöhen sich die Preise um Zuschläge laut Anlage 4 der Verordnung vom 21. Januar 1940.

Preisgebiete 2, 7, 25, 27, 52

Fichte/Tanne.

	16—19 mm	20 mm	21—34 mm	35 mm aufw.		16—19 mm	20 mm	21—34 mm	35 mm aufw.
			8—17 cm breit, fallende Breiten						
0	86,—	84,—	83,—	81,—	III	51,—	49,—	48,—	46,—
I	71,—	69,—	68,—	66,—	IV	47,50	45,50	44,50	42,90
R	57,—	55,—	54,—	54,—	V	41,—	41,—	41,—	39,—
II	51,—	49,—	48,—	46,—	VI	26,—	26,—	26,—	24,—
			8—17 cm breit, prismiert						
0	88,—	86,—	83,—	81,—	III	55,—	51,—	48,—	46,—
I	73,—	71,—	68,—	66,—	IV	49,50	47,50	44,50	42,90
R	57,—	55,—	54,—	54,—	V	41,—	41,—	41,—	39,—
II	55,—	51,—	48,—	46,—	VI	26,—	26,—	26,—	24,—
			18 cm aufwärts breit, fallende Breiten						
0	88,—	87,—	85,—	85,—	IV	49,50	48,50	46,50	46,50
I	73,—	72,—	70,—	70,—	V	41,—	41,—	41,—	41,—
II	60,—	59,—	57,—	57,—	VI	26,—	26,—	26,—	26,—
III	53,—	52,—	50,—	50,—					
nur 29 cm breite und auf Bestellung vorgemodelte Ware, 18 cm aufwärts breit									
0	90,—	89,—	87,—	87,—	IV	51,50	50,50	48,50	48,50
I	75,—	74,—	72,—	72,—	V	41,—	41,—	41,—	42,—
II	62,—	61,—	59,—	59,—	VI	26,—	26,—	26,—	27,—
III	55,—	54,—	52,—	52,—					
				unbesäumt					
0	79,20	78,30	76,50	76,50	IV	44,60	43,70	41,90	41,90
I	65,70	64,80	63,—	63,—	V	36,90	36,90	36,90	36,90
II	54,—	53,10	51,30	51,30	VI	23,40	23,40	23,40	23,40
III	47,70	46,80	45,—	45,—					

Preisgebiete 3, 14, 21, 25

	16—19 mm	20 mm	21—34 mm	35 mm aufw.		16—19 mm	20 mm	21—34 mm	35 mm aufw.
			8—17 cm breit, fallende Breiten						
0	90,—	88,—	87,—	85,—	III	55,—	53,—	52,—	50,—
I	75,—	75,—	72,—	70,—	IV	51,50	49,50	48,50	46,50
R	61,—	59,—	58,—	58,—	V	45,—	45,—	45,—	43,—
II	55,—	55,—	52,—	50,—	VI	30,—	30,—	30,—	28,—
			8—17 cm breit, prismiert						
0	92,—	90,—	87,—	85,—	III	57,—	55,—	52,—	50,—
I	77,—	75,—	72,—	70,—	IV	53,50	51,50	48,50	46,50
R	61,—	59,—	58,—	58,—	V	45,—	45,—	45,—	43,—
II	57,—	55,—	52,—	50,—	VI	30,—	30,—	30,—	28,—
			18 cm aufwärts breit, fallende Breiten						
0	92,—	91,—	89,—	89,—	IV	55,50	52,50	50,50	50,50
I	77,—	76,—	74,—	74,—	V	45,—	45,—	45,—	45,—
II	64,—	63,—	61,—	61,—	VI	30,—	30,—	30,—	30,—
III	57,—	56,—	54,—	54,—					
nur 29 cm breite und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit									
0	94,—	93,—	91,—	91,—	IV	56,50	54,50	52,50	52,50
I	79,—	78,—	76,—	76,—	V	45,—	45,—	45,—	45,—
II	66,—	65,—	63,—	63,—	VI	30,—	30,—	30,—	31,—
III	59,—	58,—	56,—	56,—					
				unbesäumt					
0	82,80	81,90	80,10	80,10	IV	48,20	47,30	45,50	45,50
I	69,30	68,40	66,60	66,60	V	40,50	40,50	40,50	40,50
II	59,60	58,70	54,90	54,90	VI	27,—	27,—	27,—	27,—
III	51,30	50,40	48,60	48,60					

Zement-Böden und Wände mit Fluresit-Farbig gefärbt, gehärtet, gedichtet

Alle Bautenschutzprodukte

AWEGE • HAMBURG 11

Baumeister! Spart Strom und Gas in eurem Betrieb, denn Strom u. Gas helfen Waffen schmieden für den Sieg

Bauheizung
Keine Stillegung
Keine Frostschäden
Gute Austrocknung
R. THAMM
BRESLAU 16
UFERZEILE 36

Die nachstehend errechneten Preise verstehen sich bei Lieferung vom Sägewerk. Bei Lieferungen durch den Holzhandel erhöhen sich die Preise um die Zuschläge laut Anlage 4 der Verordnung vom 12. Januar 1940.

Kürzungsware.

Preisgebiete 2, 7, 25, 27, 32

	Fichte/Tanne					Kiefer			
	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	61,—	59,—	58,—	56,—	0	67,—	65,—	64,—	62,—
I	50,—	48,—	47,—	45,—	I	55,—	55,—	52,—	50,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	63,—	61,—	58,—	56,—	0	69,—	67,—	64,—	62,—
I	52,—	50,—	47,—	45,—	I	57,—	55,—	52,—	50,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	63,—	62,—	60,—	60,—	0	69,—	68,—	66,—	66,—
I	52,—	51,—	49,—	49,—	I	57,—	56,—	54,—	54,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	65,—	64,—	62,—	62,—	0	71,—	70,—	68,—	68,—
I	54,—	53,—	51,—	51,—	I	59,—	58,—	56,—	56,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	unbesäumt								
0	54,90	53,10	52,20	50,40	0	60,50	58,50	57,60	55,80
I	45,—	43,20	42,30	40,50	I	49,50	47,30	46,50	45,—
II–V	32,40	30,60	29,70	27,90	II–V	32,40	30,60	29,70	27,90

Preisgebiete 5, 14, 21, 25

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	65,—	63,—	62,—	60,—	0	71,—	69,—	68,—	66,—
I	54,—	52,—	51,—	49,—	I	59,—	57,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	67,—	65,—	62,—	60,—	0	73,—	71,—	68,—	66,—
I	56,—	54,—	51,—	49,—	I	61,—	59,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	67,—	66,—	64,—	64,—	0	73,—	72,—	70,—	70,—
I	56,—	55,—	53,—	53,—	I	61,—	60,—	58,—	58,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	69,—	68,—	66,—	66,—	0	75,—	74,—	72,—	72,—
I	58,—	57,—	55,—	55,—	I	63,—	62,—	60,—	60,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	unbesäumt								
0	58,50	56,70	55,80	54,—	0	63,90	62,10	61,20	59,40
I	48,60	46,80	45,90	44,10	I	53,10	51,30	50,40	48,60
II–V	36,—	34,20	33,30	31,50	II–V	36,—	34,20	33,30	31,50

Preisgebiete 4a, 8, 15

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	64,—	62,—	60,—	59,—	0	70,—	68,—	67,—	65,—
I	53,—	51,—	50,—	48,—	I	58,—	56,—	55,—	53,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	66,—	64,—	61,—	59,—	0	72,—	70,—	67,—	65,—
I	55,—	53,—	50,—	48,—	I	60,—	58,—	55,—	53,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	66,—	65,—	63,—	63,—	0	72,—	71,—	69,—	69,—
I	55,—	54,—	52,—	52,—	I	60,—	59,—	57,—	57,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	68,—	67,—	65,—	65,—	0	74,—	73,—	71,—	71,—
I	57,—	56,—	54,—	54,—	I	62,—	61,—	59,—	59,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	unbesäumt								
0	57,60	55,80	54,90	53,10	0	63,—	61,20	60,30	58,50
I	47,70	45,90	45,—	43,20	I	52,20	50,40	49,50	47,70
II–V	35,10	33,30	32,40	30,60	II–V	35,10	33,30	32,40	30,60

B. Niederschlesien

Fehlanzeige.

C. Oberschlesien

[1] Betreff: Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. November 1942

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat unter dem 12. November 1942 die Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten im Reichsgesetzblatt I S. 660 veröffentlicht, die nachstehenden Wortlaut hat:

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 [1]) (Reichsgesetzblatt I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 [2]) (Reichsgesetzblatt I S. 347) wird verordnet:

§ 1.

(1) Der Teil IV (Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt) der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 [3]) (Reichsgesetzbl. I S. 1685) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft [4]).

Berlin, den 10. November 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung: Dr. Klimsch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

1) Reichsarbeitsbl. 1939 S. I 482.
2) Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 271.
3) Reichsarbeitsbl. 1939 S. I 418.
4) Im Reichsgesetzbl. Nr. 119 vom 27. November 1942 verkündet.

Preisgebiete 4a, 8, 15

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	98,—	96,—	93,—	93,—	III	54,—			
I	81,—	79,—	76,—	76,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
R	63,—	61,—	60,—	60,—	V	29,—	29,—	29,—	27,—
II	54,—	52,—	51,—	49,—					
	8–17 cm breit, prismiert								
0	100,—	98,—	95,—	95,—	III	56,—	54,—	51,—	49,—
I	83,—	81,—	78,—	78,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
R	63,—	61,—	60,—	60,—	V	29,—	29,—	29,—	27,—
II	56,—	54,—	51,—	49,—					
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	100,—	99,—	97,—	97,—	III	56,—	55,—	55,—	55,—
I	83,—	82,—	80,—	80,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
II	66,—	65,—	63,—	63,—	V	29,—	29,—	29,—	29,—
	nur 29 cm breite und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	102,—	101,—	99,—	99,—	III	56,—	57,—	55,—	55,—
I	85,—	84,—	82,—	82,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
II	68,—	67,—	65,—	65,—	V	29,—	29,—	29,—	30,—
	unbesäumt								
0	90,—	89,10	87,30	87,30	III	50,40	49,50	47,70	47,70
I	74,70	73,80	72,—	72,—	IV	32,50	32,50	32,50	32,50
II	59,40	58,50	56,70	56,70	V	26,10	26,10	26,10	26,10

Weiterhin geben wir unseren Mitgliedern die Preise für Kürzungsware in den gleichen Preisgebieten bekannt. Auch hier gelten die Bestimmungen über konisch besäumte Ware und die Bestimmungen für vorgemodelte Ware. In gleicher Weise verstehen sich die nachstehenden Preise bei Lieferung ab Sägewerk, während sich bei Lieferungen durch den Holzhandel die Preise um die am Anfang genannten Zuschläge gemäß Verordnung vom 12. Januar 1940 erhöhen.

Für konisch besäumte Kürzungsware 5 % Abschlag von par. bes. Kürzungsware, fallende Breiten. Die Preise für vorgemodelt dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn vorgemodelte Ware vom Käufer bestellt ist.

Preisgebiete 4a, 8, 15

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	98,—	96,—	93,—	93,—	III	54,—			
I	81,—	79,—	76,—	76,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
R	63,—	61,—	60,—	60,—	V	29,—	29,—	29,—	27,—
II	54,—	52,—	51,—	49,—					
	8–17 cm breit, prismiert								
0	100,—	98,—	95,—	95,—	III	56,—	54,—	51,—	49,—
I	83,—	81,—	78,—	78,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
R	63,—	61,—	60,—	60,—	V	29,—	29,—	29,—	27,—
II	56,—	54,—	51,—	49,—					
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	100,—	99,—	97,—	97,—	III	56,—	55,—	55,—	55,—
I	83,—	82,—	80,—	80,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
II	66,—	65,—	63,—	63,—	V	29,—	29,—	29,—	29,—
	nur 29 cm breite und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	102,—	101,—	99,—	99,—	III	56,—	57,—	55,—	55,—
I	85,—	84,—	82,—	82,—	IV	38,—	38,—	38,—	38,—
II	68,—	67,—	65,—	65,—	V	29,—	29,—	29,—	30,—
	unbesäumt								
0	90,—	89,10	87,30	87,30	III	50,40	49,50	47,70	47,70
I	74,70	73,80	72,—	72,—	IV	32,50	32,50	32,50	32,50
II	59,40	58,50	56,70	56,70	V	26,10	26,10	26,10	26,10

Preisgebiete 5, 14, 21, 25

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	65,—	63,—	62,—	60,—	0	71,—	69,—	68,—	66,—
I	54,—	52,—	51,—	49,—	I	59,—	57,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	67,—	65,—	62,—	60,—	0	73,—	71,—	68,—	66,—
I	56,—	54,—	51,—	49,—	I	61,—	59,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	67,—	66,—	64,—	64,—	0	73,—	72,—	70,—	70,—
I	56,—	55,—	53,—	53,—	I	61,—	60,—	58,—	58,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	69,—	68,—	66,—	66,—	0	75,—	74,—	72,—	72,—
I	58,—	57,—	55,—	55,—	I	63,—	62,—	60,—	60,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	unbesäumt								
0	58,50	56,70	55,80	54,—	0	63,90	62,10	61,20	59,40
I	48,60	46,80	45,90	44,10	I	53,10	51,30	50,40	48,60
II–V	36,—	34,20	33,30	31,50	II–V	36,—	34,20	33,30	31,50

Preisgebiete 2, 7, 25, 27, 32

	Fichte/Tanne					Kiefer			
	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	61,—	59,—	58,—	56,—	0	67,—	65,—	64,—	62,—
I	50,—	48,—	47,—	45,—	I	55,—	55,—	52,—	50,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	63,—	61,—	58,—	56,—	0	69,—	67,—	64,—	62,—
I	52,—	50,—	47,—	45,—	I	57,—	55,—	52,—	50,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	63,—	62,—	60,—	60,—	0	69,—	68,—	66,—	66,—
I	52,—	51,—	49,—	49,—	I	57,—	56,—	54,—	54,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	65,—	64,—	62,—	62,—	0	71,—	70,—	68,—	68,—
I	54,—	53,—	51,—	51,—	I	59,—	58,—	56,—	56,—
II–V	36,—	34,—	33,—	31,—	II–V	36,—	34,—	33,—	31,—
	unbesäumt								
0	54,90	53,10	52,20	50,40	0	60,50	58,50	57,60	55,80
I	45,—	43,20	42,30	40,50	I	49,50	47,30	46,50	45,—
II–V	32,40	30,60	29,70	27,90	II–V	32,40	30,60	29,70	27,90

Preisgebiete 5, 14, 21, 25

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	65,—	63,—	62,—	60,—	0	71,—	69,—	68,—	66,—
I	54,—	52,—	51,—	49,—	I	59,—	57,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	67,—	65,—	62,—	60,—	0	73,—	71,—	68,—	66,—
I	56,—	54,—	51,—	49,—	I	61,—	59,—	56,—	54,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	67,—	66,—	64,—	64,—	0	73,—	72,—	70,—	70,—
I	56,—	55,—	53,—	53,—	I	61,—	60,—	58,—	58,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	69,—	68,—	66,—	66,—	0	75,—	74,—	72,—	72,—
I	58,—	57,—	55,—	55,—	I	63,—	62,—	60,—	60,—
II–V	40,—	38,—	37,—	35,—	II–V	40,—	38,—	37,—	35,—
	unbesäumt								
0	58,50	56,70	55,80	54,—	0	63,90	62,10	61,20	59,40
I	48,60	46,80	45,90	44,10	I	53,10	51,30	50,40	48,60
II–V	36,—	34,20	33,30	31,50	II–V	36,—	34,20	33,30	31,50

Preisgebiete 4a, 8, 15

	16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.		16–19 mm	20 mm	21–34 mm	35 mm aufw.
	8–17 cm breit, fallende Breiten								
0	64,—	62,—	60,—	59,—	0	70,—	68,—	67,—	65,—
I	53,—	51,—	50,—	48,—	I	58,—	56,—	55,—	53,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	8–17 cm breit, prismiert								
0	66,—	64,—	61,—	59,—	0	72,—	70,—	67,—	65,—
I	55,—	53,—	50,—	48,—	I	60,—	58,—	55,—	53,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	18 cm aufwärts breit, fallende Breiten								
0	66,—	65,—	63,—	63,—	0	72,—	71,—	69,—	69,—
I	55,—	54,—	52,—	52,—	I	60,—	59,—	57,—	57,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte Ware 18 cm aufwärts breit								
0	68,—	67,—	65,—	65,—	0	74,—	73,—	71,—	71,—
I	57,—	56,—	54,—	54,—	I	62,—	61,—	59,—	59,—
II–V	39,—	37,—	36,—	34,—	II–V	39,—	37,—	36,—	34,—
	unbesäumt								
0	57,60	55,80	54,90	53,10	0	63,—	61,20	60,30	58,50
I	47,70	45,90	45,—	43,20	I	52,20	50,40	49,50	47,70
II–V	35,10	33,30	32,40	30,60	II–V	35,10	33,30	32,40	30,60

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 51/52 — 17. Dezember 1942 — 40. Jahrgang

Neue Zementnormen eingeführt

Der Beauftragte für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer hat unter der Geschäftsnummer GIWE — R. W. Str. — W 2. T 3. 302 die Neufassung der deutschen Zementnormen DIN 1164 — Ausgabe Juli 1942 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, aufgestellt vom Ausschuß für die Neubearbeitung der Zementnormen, mit Wirkung vom 20. November 1942 durch nachstehenden Erlaß vom 18. November 1942 im Geschäftsbereich des Reichsministeriums Speer eingeführt.

Neue Zementnormen.

Die mit Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 2. Mai 1932 — W. T 3. 58 II. Ang. — eingeführten „Deutschen Normen für Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement, DIN 1164, sind von dem hierfür eingesetzten Ausschuß neu bearbeitet worden.

Die Neufassung wird mit Wirkung vom 20. November 1942 für sämtliche Geschäftsbereiche des Reichsministeriums Speer eingeführt. Der Erlaß vom 20. Juni 1939 — W 2. T 3. 193 — wird zu demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der alten Fassung sind:

Aufgenommen und eingearbeitet sind die Normen für Biegezugfestigkeitsprüfung DIN 1165 und DIN 1166, eingeführt durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 20. Juni 1939 — W 2. T 3. 193 —. Es gilt nur noch die Biegezugfestigkeitsprüfung. Die alte Normendruckfestigkeitsprüfung fällt fort.

Zu den Prüfungen ist ein Gemisch aus einem Gewichtsteil des neu eingeführten Normensandes Körnung I (fein) und zwei Gewichtsteile des alten Normensandes Körnung II (grob) zu verwenden. Der Wasserzusatz ist zu 0,6 Gewichtsteilen des Zements festeseetzt.

Unterschieden werden drei Güteklassen des Zements, und zwar entsprechend den zu erfüllenden Druckfestigkeiten nach 28 Tagen Wasserlagerung: Zement 225, Zement 325 und Zement 425. Die gemischte Lagerung fällt fort.

Der zulässige Höchstruckstand ist künftig auf dem 4900-Maschen-Sieb zu ermitteln und beträgt nur noch 20 v. H.

Der Kochversuch ist neben dem Kaltwasserversuch zur Feststellung der Raumbeständigkeit vorgeschrieben.

Die neuen Normen können bezogen werden vom Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68, Dresdner Straße 97, und vom Zement-Verlag, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 30. Der Preis beträgt je Stück 1.— RM. Mengennachlässe werden gewährt bei 25 Stück 5 v.H., bei 50 Stück 10 v. H., bei 100 Stück und mehr 15 v. H.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.

Unverbindliche Preisprüfung im Grundstücksverkehr

Beanstandung durch die Behörde vermeidbar

Das Preisprüfungsverfahren ist durch die Verordnung vom 7. Juli 1942 neu geregelt worden. Vor allem bezwingen die neuen Vorschriften auch Zweifel über die Gültigkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages von vornherein. Nach § 1 der Verordnung müssen alle auf eine entgeltliche Grundstücksübereignung gerichteten Verträge der Preisbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Solange diese aber den Preis nicht durch ihre „Unbedenklichkeitsbescheinigung" gebilligt hat, darf das Grundbuchamt den Erwerber nicht als solchen in das Grundbuch eintragen. § 2 Absatz 1 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, seinem ganzen Inhalt nach nichtig (unglültig) ist, wenn die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt beanstandet.

Das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront bemerkt dazu, daß diese „Nichtbeanstandung" nicht etwa eine zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche „Genehmigung" darstellt, daß eine solche Entscheidung der Preisbehörde vielmehr lediglich „deklaratorische" (feststellende) Bedeutung hat, wie dazu auch in der „Deutschen Justiz" 1942 Seite 463 von maßgebender Seite ausgeführt wird. Die Kosten und der Ärger, die mit einer Preisbeanstandung verbunden sind, können aber vermieden werden, wenn die Beteiligten, also der Kaufer und der Verkäufer, den zulässigen Preis vor Vertragsabschluß von der Preisbehörde feststellen lassen.

Die Verordnung vom 7. Juli 1942 hat darum einen Anspruch auf Erteilung eines Vorbescheids über die Zulässigkeit geplanter Verträge festgelegt und gibt damit dem Grundstücksverkehr die Möglichkeit einer unverbindlichen Preisprüfung. Aber eine Pflicht zur Erteilung eines Vorbescheides besteht für die Preisbehörde nur dann, wenn ihr ein zur Beurkundung geeigneter Vertragsentwurf vorgelegt wird, der alle Bedingungen enthält, die in den Vertrag aufzunehmen wären. Dann wird also für die Beteiligten die Notwendigkeit gezeitigt, sich selbst einen Preis vorzuschlagen, wodurch die preistreibende Wirkung, welche die Bekanntgabe des höchstzulässigen Preises zur Folge haben würde, ausgeschlossen wird. Kann ein solcher Vertragsentwurf aus triftigen Gründen nicht vorgelegt werden, so hat die Preisbehörde den Preis dann zu prüfen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist.

RHA.

Jubiläen

50 Jahre Junkers & Co.

Am 31. Oktober 1942 bestand die Firma Junkers & Co., GmbH., Werk für wärmetechnische und hygienische Geräte im Wohnungsbau, 50 Jahre.

Nachrichten für das General-Gouvernement

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie im GG. teilt mit:

(1) Erfassung von Baumaschinen und Geräten im Generalgouvernement.

Auf die Meldungen über Baumaschinen und Geräte aus der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft, Bevollmächtigte für die Bauwirtschaft im GG hat durch Schreiben vom 27. November 1942 die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie mit der Erfassung der im GG befindlichen Baumaschinen und Geräte beauftragt. Den Firmen sind zwei Aufertigungen einer „Meldung über im GG befindliche Baumaschinen und Geräte" auf den Stichtag vom 15. November 1942 zugegangen. Diese sind auszufüllen und an die **Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Krakau, Reichsstraße 61, bis spätestens 20. Dezember 1942 zurückzusenden.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Befugnis des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsministers Speer, durch Führererlaß auch auf das GG. ausgedehnt worden ist und daß die Meldung sowohl für die eigenen als auch die angemieteten Maschinen und Geräte, die zur Zeit im GG eingesetzt oder abgestellt sind auszufüllen ist. Auf der Umschlagseite der Meldung muß die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen durch Unterschrift des Betriebsführers bestätigt werden.

Der angegebene Termin des 20. Dezember 1942 muß für die Einreichung der beiden Ausfertigungen der Meldungen unter allen Umständen eingehalten werden, da dieser Tag von dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft als letzter Termin gestellt worden ist. Wegen der Wichtigkeit der Maßnahme ist die Rücksendung möglichst unter „Einschreiben" vorzunehmen.

Für den Fall, daß eine Firma, die die Aufforderung zur Meldung erhalten hat, nicht mehr im GG. beschäftigt ist und am Stichtag (15. November 1942) keine Baumaschinen und Geräte mehr eingesetzt oder abgestellt hat, ist von dieser Firma gleichfalls bis zum 20. Dezember 1942 unter Rückgabe der Vordrucke für die Meldungen schriftlich Fehlanzeige zu erstatten.

Firmen, die der Meldepflicht nicht nachkommen, können wegen der Versäumnis zur Rechenschaft gezogen werden. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Erstattung der Meldungen pünktlichst durchzuführen ist.

(2) Osteinsatz-Dienststelle der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie hat eine Osteinsatzdienststelle in **Lemberg** ins Leben gerufen, um mit Hilfe dieser Stelle diejenigen Firmen zu erfassen, die für weitere kriegswichtige Aufgaben einsatzfähig sind. Es ist beabsichtigt, diese Firmen, soweit notwendig, in Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Durch eine planmäßige Koppelung verschiedener Firmen soll eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Arbeitsgeräte erfolgen. Die Osteinsatzdienststelle wird den Einsatz dieser Firmen zentral durchführen.

(3) Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen 1943

Deutsche Arbeitnehmer im GG. unterliegen bezüglich der Lohnsteuer der Verordnung über Lohnsteuer vom 16. April 1942 (VOBl. Nr. 31 — vom 24. April 1942). Lohnsteuertabellen sind in den Buchhandlungen erhältlich. Nach der Verordnung über Lohnsteuer vom 16. April 1942 (VOBl. S. 189) haben die deutschen Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern entsprechend den im Reichsgebiet gültigen Lohnsteuerkarten „Lohnsteuerbescheinigungen" vorzulegen. Diese Bescheinigungen werden jeweils für ein Jahr ausgestellt, so daß die für das Jahr 1942 vorliegenden Bescheinigungen mit Ablauf des 31. Dezember 1942 ihre Gültigkeit verlieren. Die Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1943 sind durch den deutschen Arbeitnehmer sofort bei dem zuständigen Steueramt (Steuerstelle für Deutsche) zu beantragen. Die Steuerstellen befinden sich an allen Orten, an denen ein Finanzinspektiurs seinen Dienststitz hat. Zuständig ist das Steueramt (Steuerstelle) am Sitz desjenigen Finanzinspekteurs, in dessen Bereich der deutsche Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerbescheinigung beantragen, laufen Gefahr, steuerliche Nachteile zu erleiden, da der Arbeitgeber mangels Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung die Lohnsteuer nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle, also ohne Berücksichtigung etweiger Ermäßigung nach dem Familienstand vorzunehmen hat.

Die Ausstellung einer Lohnsteuerbescheinigung 1943 braucht nicht beantragt zu werden

a) von sämtlichen deutschen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn

bei täglicher Lohnzahlung	30 Zl.
bei monatlicher Lohnzahlung	760 Zl.
bei wöchentlicher Lohnzahlung	180 Zl.
bei zweiwöchentlicher Lohnzahlung	360 Zl.
bei vierwöchentlicher Lohnzahlung	720 Zl.
bei fünfwöchentlicher Lohnzahlung	900 Zl
bei vierteljährlicher Lohnzahlung	15 Zl.

nicht übersteigt

b) — ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns — von sämtlichen deutschen Arbeitnehmern, bei denen keine Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, wenn bei ihnen Abzugsbeträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben (ein Pauschbetrag von 120 Zloty ist bereits in der Lohnsteuertabelle berücksichtigt) oder wegen außergewöhnlicher Belastungen oder wegen Kriegs-, Dienst- oder Zivilschadigung nicht in Betracht kommen.

(4) Zollfragen

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie macht darauf aufmerksam, daß der Generalgouverneur durch Verordnung vom 28. November 1942 über Zollbefreiung bestimmt hat, daß ab 1. Dezember 1942 Waren, die ihren Ursprung im deutschen Zollgebiet haben, bei der Einfuhr in das GG. von der Zollstraße und den für diesen Zweck zugelassenen Nebenwegen bis auf weiteres zollfrei sind. Das gleiche gilt nach einem Ergänzungserlaß der Hauptabteilung Finanzen vom 29. November 1942 auch für Waren, die ihren Ursprung in den besetzten Gebieten haben. Für Waren, die am 1. Dezember 1942 sich bereits im Zollverkehr befanden, gelten die vorstehenden Bestimmungen noch nicht. Bei dieser Gelegenheit ist weiter darauf hinzuweisen, daß nach Verordnung des Reichsfinanzministers vom 25. November 1942 (Reichsanzeiger Nr. 276) ab 1. Dezember 1942 Waren, die ihren Ursprung in den besetzten Gebieten — ausschließlich Ostgebieten — oder im GG. haben, bei der Einfuhr in das Reich bis auf weiteres frei von Zöllen und Umsatzausgleichsteuer sind. — Die Devisenbeschränkungen bleiben weiter in Kraft. Bezüglich der Behandlung von Devisenanträgen für Begleichung von Rechnungen, insbesondere aus eisenscheinen- und eisenmarkenpflichtigen Lieferungen wird die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie in Kürze noch klärende Ausführungen geben.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 51/52 17. Dezember 1942

Vergütung für Abrechnungspläne und Massenberechnungen

Wie wir einer Anregung aus der Baupraxis entnehmen, bestehen Zweifel über die Vergütung für das Herstellen von Abrechnungsplänen und die Aufstellung von Massenberechnungen. Wir nehmen daher gern Gelegenheit, die Frage in den Grundzügen zu erörtern.

Zunächst sind die beiden Fälle der Praxis zu unterscheiden: **1.** Abrechnungen für Arbeiten, die auf Grund genauer Ausführungspläne und Ausschreibungen herzustellen sind und **2.** Abrechnungen für Fälle, in denen außer den vereinbarten Einheitspreisen keinerlei Vertrags- bzw. Ausführungsunterlagen vorhanden sind.

Zu 1. Diese Frage hat bereits früher zu Zweifeln geführt. Nach allgemeiner Ansicht und durchaus im Einklange mit der VOB. muß hier gelten, daß die zur Abrechnung erforderlichen Pläne und Massenberechnungen im Zuge der geordneten Rechnungslegung liegen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht weder die Verpflichtung noch die Berechtigung zu einer besonderen Vergütung. Die gesamte Abrechnungsarbeit wird, wenn die Ausführungen der Bauleitungen auf Grund genauer Ausführungszeichnungen usw. erfolgt ist, in den Vertragspreisen mit abgegolten. Es ist selbstverständlich, daß diese Leistung nicht etwa kostenlos erfolgt, sondern, daß im Rahmen der Baupreisermittlung nach den als bekannt vorauszusetzenden Grundsätzen der entsprechende Aufwandsanfall berücksichtigt wird. Eine besondere oder gar nachträglich geforderte Vergütung scheidet hier aus.

Zu 2. Wesentlich anders liegt dieser Fall. Der Arbeitsumfang der Herstellung der Abrechnungsunterlagen wird hier nicht durch die Einheitspreise gedeckt. Ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkt muß das Anfertigen der Abrechnungspläne und das Aufstellen der Massenberechnungen hier als Architektenleistung angesprochen werden, und es kann nicht mehr in den Bereich der Bauleistungen einbezogen werden, wie dies für oben zu 1 gilt. Dieser Grundsatz des selbständigen Erfassens der Architektenleistung gegenüber der Bauleistung ergibt sich aus dem Architektenrecht. Nach diesem ist der Baugewerbetreibende verpflichtet, die Vergütung für Architektenleistungen nach der Gebührenordnung der Architekten gesondert neben der Vergütung für Bauleistungen zu berechnen. Es würde auch vom Standpunkt der Baupreisbildung zu Schwierigkeiten führen, wenn so umfangreiche Leistungen, die nicht eigentlich Bauleistungen sind, in Einheitspreise für Bauleistungen einbezogen werden würden. Nach den Grundsätzen des Baupreisrechts sind Architektengebühren, wie sie hier im Falle 2 gegeben sind, als Sonderleistungen im Rahmen der Baupreisermittlung anzusetzen. Auch hieraus erfolgt die selbständige Natur der Vergütung für das Herstellen der Abrechnungspläne und das Aufstellen der Massenberechnungen. Die Grundlage der Bemessung der Vergütung bildet die Gebührenordnung der Architekten, über deren neueste Fassung wir ja in Heft Nr. 43/44, Seite V, berichtet haben.

Gewöhnlich liegen die Dinge in der Praxis so, daß eine Vereinbarung über die gesonderte Vergütung der Abrechnungspläne und Massenberechnungen bei Vertragsabschluß nicht getroffen wird und dann die Frage nach der Vergütung streitig wird, wenn die geldliche Abwicklung, also die Abrechnung, durchgeführt wird. Wenn hier zunächst aufgezeigt wurde, daß aus Gründen des Architektenrechts und des Baupreisrechts die Vergütung der in Frage stehenden Arbeiten nicht in die der Bauleistungen, also in die Baupreise, einbezogen werden kann, so ergeben sich hier auch privatrechtliche Auswirkungen. Dies insofern, als der etwaigen Behauptung des Auftraggebers der Bauleistung (Bauherrn) die Vergütung der Leistungen, die hier zu 2 in Frage stehen, sei im Baupreise eingeschlossen, entgegenzuhalten ist:

1. Nach den Grundsätzen der VOB. sind nur die zu 1 genannten Abrechnungsarbeiten als im Rahmen des Vertrages und der Vertragspreise liegend anzusprechen.

2. Daß die Vereinbarung, in den Preisen für Bauleistungen seien die der umfangreichen Abrechnungsarbeiten zu 2 enthalten, sowohl dem Architekten- als dem Baupreisrecht widerspricht. Darin würde aber an sich ein Verstoß gegen Gesetzesrecht liegen und im Erfolg die ihm widersprechende vertragliche Abmachung des Einschlusses der Vergütung nichtig sein.

Schwierigkeiten dürften sich im allgemeinen auch nicht in bezug auf die Abgrenzung nicht besonders zu vergütender Abrechnungsarbeiten im Sinne oben 1 und besonders vergütungspflichtiger Abrechnungsarbeiten im Sinne oben 2 ergeben. Die Abgrenzung läßt sich in der Praxis verhältnismäßig leicht treffen. In Zweifelsfällen ist immer davon auszugehen, ob es sich um Arbeiten im Zuge der Abrechnung handelt, die im Bereiche der ordnungsmäßigen Rechnungslegung nach der VOB. gefordert werden können.

Dr. R., B.

Wissenschaft im Dienste der Holzwirtschaft / Doppeltagungen des Fachausschusses für Holzfragen in Berlin und München. — Sicherung des Holzbedarfs für die Zukunft

Die diesjährige **11. und letzte Tagung des Fachausschusses für Holzfragen**, die aus verkehrstechnischen Gründen sowohl in Nord- als auch in Süddeutschland abgehalten wurde, fand am 26. und 27. November in Berlin statt. Am 3. und 4. Dezember d. J. tritt sie dann noch einmal in München ab.

Richtungweisend für ihr ganzes Programm war der Zusammenschluß der Kräfte, der in der Gründung der **Deutschen Gesellschaft für Holzforschung** seinen sichtbaren Ausdruck findet. In seiner Begrüßungsansprache betonte Oberlandforstmeister Dr.-Ing. e. h. F. Gerstein, Potsdam, daß alle Forschungsergebnisse in so ereignisreichen Zeiten wie der Gegenwart beschleunigt ausgewertet werden müßten. Dabei könnten sie nur durch Vorträge, Arbeitstagungen und durch wechselseitige Aussprache so verbreitet und bekannt werden, daß wirklich ein greifbarer Nutzen aus ihnen erwachse. Dann schilderte er die Entwicklung, die zur Schaffung der neuen zentralen Gesellschaft durch Umgründung des Fachausschusses Holz als Grundstock für die Zusammenfassung der Holzforschung geführt hat.

Ministerialdirektor Eberis überbrachte die Grüße und Wünsche für die Deutsche Gesellschaft für Holzforschung namens des Reichsforstmeisters und des Generalforstmeisters. In anerkennenden Worten würdigte er die Verdienste des vor elf Jahren gegründeten Fachausschusses Holz und stellte schon jetzt als unverrückbares Zukunftsziel das Bestreben hin, den Wald nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft aufzubauen und darüber hinaus in ihm Vorräte für künftige Zeiten zu schaffen. Dieses Ziel könne von der Seite der Holzerzeugung, wie des Holzverbrauches her durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Entscheidende Einsatzmöglichkeiten finde auch die Forschung vor allem bei der Rationalisierung des Holzverbrauchs. Weiter harren ihrer wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Holzvergütung und -verleimung, der Abfallverringerung und -verwertung, der Erhöhung der Ausbeute bei der Zellstoffgewinnung und nicht zuletzt auch bei der Lösung von Fragen der zulässigen Beanspruchung. Endlich bedarf der Holzschutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge und gegen Feuer noch weitgehender Förderung.

Oberforstmeister Dr. K. Dannecker, Stuttgart, eröffnete die Referate aus den verschiedensten Fachgebieten mit einem Vortrag über **„Die forstliche Erzeugung als Grundlage einer holzwirtschaftlichen Planung"**. Er verwies auf die besondere Eigenart einer biologisch ausgerichteten Forstwirtschaft, die durch ihre Standortsgebundenheit, ihre Überzeitlichkeit und ihre Heimattreue gekennzeichnet ist. Durch den Zusammenschluß von Forst- und Holzwirtschaft zum Zweck der rohstofflichen Lenkung des Holzes sei ein des Schicksal des Waldes für alle Zukunft bestimmender Schritt getan worden. Damit sei die Holzwirtschaft in Zukunft auch zur Mitverantwortung für die Planung der forstlichen Erzeugung verpflichtet worden.

Über **„Die Forst- und Holzwirtschaft des besetzten Ostgebietes in Gegenwart und Zukunft"** sprach Ministerialdirigent H. Barth, Berlin. Mit **„Neuerungen an Gattersägen"** befaßte sich K. Müller, Dresden, während Prof. Dr. Ing. R. Sachsenberg, Dresden, über die im Auftrage des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau durchgeführten mehrjährigen Untersuchungen an **„Rohstoffsparenden Kisten"** berichtete. Auch auf diesem Gebiete mußten, um den Beanspruchungen im Güterverkehr zu genügen, neue Wege eingeschlagen und Neukonstruktionen herausgebracht werden. **„Die Festigkeit von maschinell hergestellten Eck- und Schiftzinkenverbindungen"** bildete den Gegenstand des Vortrages von Dr. Ing. habil. K. Egner, Stuttgart. Die Festigkeitsuntersuchungen bei gezinkten Eckverbindungen wurden auch auf maschinell gezinkte Proben ausgedehnt und ihre Ergebnisse ausführlich mitgeteilt. Eine Reihe von schiftgezinkten Bauhölzern wurden wiederholter Wechsellagerung in trockenen und feuchten Räumen unterzogen. Der Vortragende gab auch die hier im Biegeversuch festgestellten Ergebnisse bekannt. — Ministerialrat B. Wedler, Berlin, erstattete Bericht über weitere Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses **„Dachstühle"**. Einen interessanten **„Beitrag zum Holzzeitschluß"** lieferte Dozent Dr. phil. habil. Plötz, Heidelberg. Er beschäftigte sich mit den modernen Holzzeitschlußverfahren, die das alte Problem einer restlosen Verwertung der Holzsubstanz von vielen Seiten aufgegriffen und seiner Lösung nähergeführt haben. Fragen des **Holzschutzes gegen Pilze und zerstörende Insekten** bildeten den Gegenstand zweier weiterer Vorträge. Prof. Dr. J. Liese, Eberswalde, unterstrich die Notwendigkeit, alle imprägnierwürdigen Hölzer auch tatsächlich einer Schutzbehandlung zu unterwerfen. Das sei besonders bedeutsam für den Bergbau, den Tief- und Hochbau, die landwirtschaftlichen, forstlichen und gartenbautechnischen Betriebe. Auf dem Gebiete der Holzschutzforschung seien weitere Untersuchungen zur Entwicklung neuer Schutzmittel erforderlich, schließlich erschienen gewisse Normungsarbeiten bei der Holzschutzmittelprüfung vordringlich. — **„Neuere Forschungsergebnisse über holzzerstörende Insekten"** gab Dr. G. Becker, Berlin-Dahlem, bekannt und entwickelte die Bekämpfungsmöglichkeiten, die von der Abhängigkeit der Schadinsekten von Klimabedingungen, von der Zusammensetzung der Nahrung, von ihren Feinden und Parasiten, sowie ihrer Fortpflanzungsbiologie ausgehen.

Wer trägt die Kosten des Luftschutzraumes? Eine Klarstellung des Reichsluftschutzbundes

Wie die „Gruppe Reichshauptstadt" des Reichsluftschutzbundes mitteilt, lassen die in letzter Zeit immer häufiger werdenden Anfragen sowohl von Seiten der Mieter als auch der Hauswirte über die Frage der Beitragsleistung zu den Kosten für den Ausbau von Luftschutzräumen in Wohnhäusern erkennen, daß in der breiten Öffentlichkeit immer noch große Unklarheit darüber herrscht, wer die Kosten für die Herrichtung der Luftschutzräume und deren Ausgestaltung, für Heizung und Beleuchtung sowie für die Errichtung von Brandmauerdurchbrüchen usw. zu tragen hat.

Es muß zunächst unterschieden werden zwischen den wirklich entstandenen Unkosten durch Umbau bzw. Erweiterung von Kellerräumen und der Einrichtung eines Luftschutzraumes. Bei der Einrichtung eines Luftschutzraumes liegen die Dinge verhältnismäßig einfach. Jeder Angehörige einer Luftschutzgemeinschaft ist verpflichtet, durch Sachlieferungen dazu beizutragen, daß der Luftschutzraum wohnlich eingerichtet und dadurch der Aufenthalt darin so angenehm wie möglich gemacht wird.

Hinsichtlich des Ausbaues der Luftschutzräume und der Fragen der Kostenerstattung liegen die Dinge wesentlich anders. Es kommt zunächst nicht darauf an, ob der vor längerer Zeit getätigte Ausbau heute noch besteht oder nicht. Bei der Beitragspflicht ist lediglich der Zeitpunkt entscheidend, zu dem der Ausbau vorgenommen worden ist. **Der Hauswirt ist berechtigt, sämtliche ihm in der Zeit zwischen dem 20. August 1939 und dem 1. Oktober 1940 durch den behelfsmäßigen Ausbau von Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen entstandenen Unkosten bis zur Höhe von 5 v. H. der reinen Jahresmiete von den einzelnen Mietern durch Umlage zu erheben.** Diese Umlage ist auf 12 Monate zu verteilen. Sollte dieser durch Umlage zu erhebende Betrag zur Deckung der Unkosten nicht ausreichen und der verbleibende Restbetrag 10,— RM übersteigen, so kann der Hausbesitzer die Erstattung dieses Mehrbetrages nach erfolgter Begutachtung durch den Reichsluftschutzbund beim Reich — d. h. auf dem Weg über das für ihn zuständige Finanzamt — erstattet bekommen. Werden hinsichtlich der Höhe der vom Hauswirt in Ansatz gebrachten Unkosten von Seiten der Mieter Widersprüche erhoben, so entscheidet auf dem Wege der Klage, die von der Hausgemeinschaft zu erheben ist, das zuständige Amtsgericht.

Für sämtliche nach dem 1. Oktober 1940 durchgeführten Maßnahmen werden die geldlichen Aufwendungen auf Antrag vom Reich erstattet. Der Hausbesitzer oder dessen Beauftragter muß einen solchen Antrag auf vorgeschriebenen Formularen der für ihn zuständigen Dienststelle des Reichsluftschutzbundes einreichen und diesen Antrag dann — nach der Begutachtung durch den RLB. — an sein zuständiges Finanzamt weiterleiten.

Erstattet werden also für die Zeit nach dem 1. Oktober 1940:

a) die Kosten für die Herrichtung von Luftschutzräumen;

b) die Kosten für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung. Bei der Frage der Anlage von neuen Leitungen soll jedoch — nach Möglichkeit — auf vorhandenes Material (Verlängerungsschnüre usw.) zurückgegriffen werden;

c) die Kosten für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen einschließlich elektrischer Heizgeräte, soweit diese nicht nur vorübergehend zur Benutzung im Luftschutzraum zur Verfügung gestellt werden. Das heißt also, daß solche elektrische Heizgeräte ständig im Luftschutzraum verbleiben müssen;

d) die Kosten für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen;

e) die Kosten des Abfahrens von Schutt, der durch den Ausbau des Schutzraumes angefallen ist.

Die Betriebskosten für die Beleuchtung und die Notbeleuchtung trägt grundsätzlich der Hauseigentümer. Diese dürfen also keinesfalls etwa auf die Mieter umgelegt werden. **Die Betriebskosten für die Beheizung des Luftschutzraumes kann der Hauswirt monatlich nachträglich auf die Mieter entsprechend der Höhe ihrer Miete umlegen.** (Die näheren Richtlinien hierzu kann jeder Hauswirt bei seiner zuständigen RLB.-Dienststelle erfahren.) **Das Reich erstattet auch die Kosten einer Beleuchtungsanlage für den Zugang zum Luftschutzraum** innerhalb eines Gebäudes. Für die Hauseigentümer ist das in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einmal können sie jetzt also allgemein solche Beleuchtungsanlagen machen lassen und bekommen die Kosten erstattet, andererseits müssen sie auf Grund dieser Tatsache gewärtigen, daß sie für Schäden, die ein Hausbewohner an seinem Körper dadurch erleidet, daß die Zugangswege nicht oder nur unvollkommen beleuchtet sind, einstehen müssen. Es kann also daher jedem Hauswirt nur dringend empfohlen werden, schnellstens für die Herrichtung der notwendigen Beleuchtungsanlagen Sorge zu tragen.

Im übrigen hat jeder Hauswirt und jeder Mieter die Möglichkeit, sich in allen Zweifelsfragen an die für ihn zuständige Dienststelle des Reichsluftschutzbundes zu wenden, von der er jederzeit fachmännische Auskunft erhält.

Baubevollmächtigte außerhalb des Reiches

Auf Grund eines Führererlasses hat Reichsminister Speer als Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft im Vierjahresplan in den besetzten und den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten Bevollmächtigte für die Bauwirtschaft ernannt. Der Bevollmächtigte für Frankreich hat seinen Dienstsitz in Paris, der Bevollmächtigte für Belgien und Nordfrankreich in Brüssel und der Bevollmächtigte für die besetzten niederländischen in Den Haag. Für das Elsaß, Lothringen, die Untersteiermark und für Kärnten und Krain wurden die schon bisher in diesen Gebieten tätigen ehemaligen Gebietsbeauftragten des GB.-Bau aus den angrenzenden Gebieten des Altreichs zu Bevollmächtigten bestellt. Im Protektorat Böhmen und Mähren hat bereits seit einiger Zeit ein Beauftragter des GB.-Bau beim Reichsprotektor in Prag die Arbeit aufgenommen.

Im Bezirk des Technischen Zentralamtes Ostland hat Reichsminister Speer zu seinem Bevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft den Leiter dieses Amtes in Riga bestimmt. Dessen nachgeordnete Stellen sind als Beauftragte des GB.-Bau bei den Technischen Hauptämtern Litauen in Riga, Estland in Reval und Lettland in Kauen eingesetzt.

In allen hier genannten, wie überhaupt in allen besetzten oder dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten, desgleichen im Protektorat Böhmen und Mähren, nimmt der GB.-Bau laut dem Führererlaß die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan wahr.

Vorort Gau Sudetenland der Deutschen Akademie für Wohnungswesen gegründet

Reichenberg. Unter Führung des Gauleiters und Reichsstatthalters Konrad Henlein wurde in Anwesenheit des Gauhauptmanns Dr. Kreissl, Regierungspräsidenten Dr. Vogeler, Gauobmanns Birke, Landeshandwerksmeisters Dipl.-Ing. Peschka, Oberdirektors Dr. Peters und des Oberregierungsbaurates Fisch der „Vorort Gau Sudetenland der Deutschen Akademie für Wohnungswesen — Forschungsstelle des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau" gegründet.

Der Vorort hat den Zweck, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Deutschen Akademie für Wohnungswesen e. V. Berlin durch wissenschaftliche und praktische Untersuchung, durch Aufklärung in Wort und Schrift und durch andere geeignete Mittel auf Höchstleistungen im Wohnungs- und Siedlungswesen des Sudetengaues hinzuwirken. Die Arbeiten des Vorortes werden dem Gauwohnungskommissar als Grundlagen für von ihm zu treffende Maßnahmen dienen. Zum Obmann des Vorortes des Gaues Sudetenland wurde der Leiter des Wohnungs- und Siedlungsamtes beim Gauwohnungskommissar, Oberregierungsbaurat Fisch, bestellt.

Eine Baufibel für jede Hauslandschaft

„Wir benötigen allgemein ein eindeutiges heimatgebundenes und werkgerechtes Bauschaffen. Dies gilt gerade für unsere tausendfältigen Alltagsbauaufgaben, denn sie machen im Grunde den wesentlichsten Teil der Baukultur aus." Ausgehend von dieser Feststellung, fordert laut „Raumforschung und Raumordnung" Werner Lindner die Schaffung einer Baufibel für jede auf Grund heutiger Bausondergewohnheiten in ihrer Eigenart zu wahrende und zu entwickelnde Hauslandschaft. Schon das Wort Fibel besage, daß wir es nötig haben, uns endlich einmal ganz grundsätzlich und allgemein für Stadt und Land mit dem Abc des guten Bauens gerade für die immer wiederkehrenden Durchschnittsaufgaben zu befassen. Dabei habe jedoch jede Hauslandschaft ihre Eigenforderungen hinsichtlich guter Bau- und Wohnsitten, die aber alle in eine Gesetzlichkeit einmünden, die für alle Arten und Aufgaben des Bauschaffens schlechthin unabdingbar ist. Denn kein Bau wirkt lediglich für sich, sondern stets auch im Zusammenhang mit der Landschaft oder seiner bebauten Umwelt. Wie also Gelände, Sonnenlage, Hecke, Mauer, Zaun, Baum und Busch, Nachbarhaus, Baugruppe und engeres Ortsbild bei jedem Bauvorhaben zu werten sind, gehört zum eigentlichen Bereich der Betrachtungen in den Baufibeln, die mit ausgeführten Beispielen, aber auch durch Gegenbeispiele, mit Skizzen und Bildern dahin zu wirken haben, daß Baugesinnung und Gemeinsinn wieder auch die alten Ortsanlagen erfüllen und durchdringen und neue Ortsteile sich harmonisch in die gegebene Hauslandschaft einfügen.

Neue Bestimmungen zum Wechselrecht

Nach der Verordnung über die erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen vom 8. August 1942 (RGBl. Teil I, Nr. 85) kann der Berechtigte vom Hauptverpflichteten (Annehmer des gezogenen oder Aussteller des eigenen Wechsels) bei der Fälligkeit Zahlung ohne Vorlage des Wechsels fordern. Dies aber nur unter zwei Voraussetzungen: Es muß anzunehmen sein, daß der Wechsel im Zusammenhange mit den kriegerischen Vorgängen, die sich im Osten bis zum 22. Juni 1941 ereignet haben, vernichtet worden oder abhanden gekommen ist und es muß vom Berechtigten Rückzahlungssicherheit geleistet worden sein. Wer auf Grund der erleichterten Geltendmachung vom Hauptverpflichteten Zahlung erhalten hat, haftet diesem, wenn der Hauptverpflichtete vor Ablauf der Verjährung an einen Dritten, der den Wechsel vorgelegt hat, Zahlung hat leisten müssen.

Eine weitere Verordnung vom 8. August 1942 (RGBl. Teil I, Nr. 88) betrifft die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten. Ansprüche aus einem gegen den Annehmer vor dem 1. September 1939 gezogenen auf Zloty lautenden Wechsel sowie Ansprüche gegen den Aussteller aus einem vor diesem Zeitpunkte auf Zloty ausgestellten Wechsel verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1943. Soweit jedoch diese Ansprüche bereits verjährt sind, hat es sein Bewenden. Dr. R., B.

Bunker und sonstige wehrwichtige **Innenanstriche** auf Putz und porösem Gestein mit **Beeck'sche** veredelte Kalkfarbe weiß **1942!** **Haltbar! und billig!**
Preis für 100 kg netto RM 24.- einschl. Verpackung ab Werk. Verbrauch b. normalem Grund: 1 kg für 3-4 qm 2x streichen, bei rauhem Grund: entsprechend mehr
Beeck'sche Farbwerke · Aurel Behr · Krefeld

Auskunftserteilung für Bauherren

Nachdem der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft in den einzelnen Bezirken der Rüstungsinspektionen Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer sowie in den einzelnen Gauen der NSDAP. besondere Gaubeauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft ernannt hat, ist es, wie der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mitteilt, nunmehr deren Angelegenheit, Bauherren in allen auftretenden Bauangelegenheiten Auskunft zu erteilen, sofern dies nicht bereits durch die örtlich zuständige Baugenehmigungsbehörde geschieht.

Die Goethe-Medaille für Professor Bonatz

Der Führer hat dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart, Paul Bonatz, aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres in Würdigung seiner Verdienste um die deutsche Baukunst die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Am 6. Dezember wurde der ordentliche Professor für Architektur an der Stuttgarter Technischen Hochschule, Dr.-Ing. e. h. Paul Bonatz, 65 Jahre alt. Seit drei Jahrzehnten gehört Professor Bonatz zu den führenden deutschen Architekten. Seine Hochbauten, unter denen der Stuttgarter Hauptbahnhof als sein gewaltigster Bau anzusprechen ist, zeugen von deutscher Gesinnung, deutscher Solidität und architektonischer Schönheit. Professor Bonatz, einer der engsten Mitarbeiter des verstorbenen Reichsminsters Dr. Todt, hat durch imposante Brückenbauten und schöne Rathäuser zur formvollendeten Gestaltung der Reichsautobahnen beigetragen.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,5 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8 Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2 September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9 März 1942 — 157,5 April 1942 — 157 3 Mai 1942 — 158,2 Juni 1942 — 158,2 Juli 1942 — 159,7 August 1942 — 159,7 September 1942 — 160,8 Oktober 1942 — 161,1

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau Für den Anzeigenteil verantwortlich: I. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Indexziffern der Baukosten im Wohnungsbau

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik"

	1941 Okt.	1942 Sept	1942 Okt.
Berlin	88,3	94,0	93.7
Bremen	91,4	96,5	98,1
Breslau	87,7	91,6	91,7
Essen	90.2	96,5	96,5
Frankfurt a. M.	85,5	88,7	—
Hamburg	86,2	91,7	91,7
Hannover	81,8	84,4	84,4
Karlsruhe	76,8	90.5	90.5
Köln	92,8	—	—
Königsberg i. Pr.	95.7	103,4	103,8
Leipzig	82,4	85,6	86,5
Magdeburg	—	—	—
München	80,4	85,8	85,8
Nürnberg	89,7	93,8	93,8

	1941 Okt.	1942 Sept.	1942 Okt.
Stuttgart	81,6	85.7	85,7
Gruppenindexziffern			
Steine u. Erden	84,2	90,9	91,0
Schnittholz	95,8	98,1	98,1
Baueisen	88,6	89,8	89,8
Baustoffe zus.	88,1	92.9	93,0
Löhne[1])	73,2	73,5	73,5
Lohnkosten	84,3	93,0	93.0
Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	88,3	91,0	91,6
Gesamtindex 1928/30 = 100	86,2	92,0	92,2
1913 = 100	150,7	160,8	161,1

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die Indexziffer der Baukosten, in der die preismäßige Veränderung der Kostenelemente des Wohnungsbaus zum Ausdruck kommt, hat sich gegenüber dem Vormonat weiter leicht um 0.2 v. H. erhöht. In der Hauptsache wirken sich Preiserhöhungen für Handwerkerarbeiten — Klempnerarbeiten, Installationen, Töpferarbeiten und Tischlerarbeiten —, die von einigen Städten gemeldet wurden, aus. Vereinzelt wurden auch Erhöhungen der Preise für Mauersteine, Dachziegel und Mauersand frei Bau angegeben.

STELLEN-ANGEBOTE

Für die Stadtverwaltung Warthenau werden für sofort oder später gesucht: 1 Stadtbaumeister (Bes.-Gr. A 4 b 1) mit entsprechender technischer Vorbildung und langjährigen Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau. Es wird auf eine erste Kraft Wert gelegt, da insbesondere nach dem Kriege große Bauvorhaben durchzuführen sind. — 3 Techn. Stadtinspektoren (Bes.-Gr. A 4 c 2), und zwar je einen für das Hochbau-, Vermessungs- und Tiefbauamt mit guten Fachkenntnissen und reichen Erfahrungen auf den einschlägigen Gebieten. Die Stadt Warthenau liegt im Regierungsbezirk Oppeln und hat als aufstrebende Industriestadt eine große Zukunft. Sie hat rund 33 000 Einwohner und gehört zur Ortsklasse B. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind umgehend einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob mit der Freigabe zu rechnen ist und wann frühestens der Dienstantritt erfolgen kann. Der Bürgermeister.

Bautechniker für Büro und Baustelle und zur Vertretung des Betriebsführers für sofort oder später gesucht. Es wird Wert gelegt auf selbständig arbeitend. Herrn mit guter Baupraxis und längerer Tätigkeit in Privatbetrieb., evtl. Kriegsversehrter. Geboten wird ausbaufähige Dauerstellung. Angebote mit den üblichen Unterlagen sowie Angaben über Freigabe u. Militärverhältnisse erbeten unter Z. 136 an die Geschäftsstelle der Zeitung.

1 branchekundigen Disponenten in leitende Stellung nach Breslau sucht Werkzeug- und technische Großhandlung. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sowie Gehaltsansprüche unter B. S. 2104 Z. 134 an die Geschäftsstelle der Zeitung.

Schachtmeister, nur zuverlässig und befähigt für Fluß- und Tiefbauarbeiten in Dauerstellung m. Aufstiegsmöglichkeiten gesucht. Angebote unter Z. 146 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Weibliche Buchhalterin von größerem Spezial - Bauunternehmen Brandenburgs für selbständige Arbeiten in ausbaufähige Stellung gesucht. Bewerbungen unter Z 122 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Buchhalter(in) für Durchschreibebuchhaltung, möglichst mit Kontenrahmen vertraut, für sofort gesucht. Angebote unt. Z. 141 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Bau - Buchhalter(in) mit nachweisbarer Tätigkeit im Fach zum baldigen Antritt gesucht. Vergütung nach TO. A. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an die Oberschlesische Landgesellschaft G. m. b. H. in Oppeln OS., Sternstr. 24.

STELLEN-GESUCHE

Suche als bautechnischer Mitarbeiter Verwendung in Büro und Bauleitung. Angebote erbeten an Valentin Okon, Birken über Heydebreck OS.

Bilanz-Buchhalter, 50 er, in allen Sachen perfekt, sucht sofort oder später entsprechenden Wirkungskreis. Angebote unter Z. 123 an die Geschäftsstelle dies Zeitung.

VERSCHIEDENES

Ich habe mein Büro nach Breslau 13, Kronprinzenstraße 64, I. Stock, verlegt. Ruf 5 47 05. Elsa Harter, Helferin in Buch- und Steuersachen.

Ein gutgehendes Tiefbaugeschäft in Mittelschlesien mit sämtlichen Gerätschaften infolge Todesfalles bald zu verpachten. Angebote erbeten unter Z. 140 an die Geschäftsstelle der Ztg.

Tiefbaugeschäft möglichst mit Ing.-Büro von befähigtem Bauing. zu kaufen — oder auch tätige Beteiligung an solchem mit 40 000 RM — gesucht. Angeb. unt. Z. 137 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Wer fertigt Zeichnungen und Kostenanschläge an für Ausbau von Wohnungen für Baumeister Sandmann, Zobten am Berge.

Ingenieur sucht tätige Beteiligung in einem Rüstungsbetrieb mit Kapitaleinlage. Angebote an Gefr. Gotthard Rygol, Res.-Teillazarett Kamillus - Krankenhaus, Hindenburg, Abt. III, Zi. 28.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80

Großaufträge in Steinholzfußböden höchster und hoher Dringlichkeitsstufen übernimmt noch führendes Werk der Steinholzindustrie. Gefl. Anfragen erbeten unter W. 108 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Größere wichtige Aufträge in Bauanschlägearbeiten werden baldigst ausgeführt. Beschläge müssen geliefert werden. Angebote unter Z. 135 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Ich liefere kurzfristig: Straßenabläufe aus Beton 45 cm Durchm. mit Schlammfang oder mit Eimer, Befahrbare Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Eisenbeton - Schachtabdeckungen, Bordsteinkanten u. Gehwegplatten in Splittbeton. Soweit Normen vorhanden, erfolgt Lieferung normenmäßig. Max Wolter, Betonsteinwerk, Breslau 1, Industriehof, Ruf 5 13 62.

Muldenkipper, 1 cbm Inhalt, 600 mm Spur nach DIN im Dezember 1942/Januar 1943 lieferbar. Anfragen unter Z. 143 an die Geschäftsstelle der Zeitung

Zementfaserplatten 3 mm ab Januar 1943 noch einige Ladungen monatlich gegen Dringlichkeitsstufe und Zementbezugscheine abzugeben. Anfragen unter Z. 142 an die Geschäftsstelle der Ztg.

Waschrinnen mit Sockel, ein- und zweireihig, in jeder gewünschten Länge, Duschstandmulden 100/80/17 in Splittbeton, im Rüttelverfahren unter Verwendung von Spezialzement hergestellt, liefert kurzfristig Max Wolter, Betonsteinwerk, Breslau 1, Industriehof, Ruf Nr. 5 13 62.

Steinholzarbeiten für dringende Bauvorhaben können von leistungsfähiger Spezialfabrik noch übernommen werden Anfragen unter Z. 124 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

1000 Stück Kreuzhacken, 3,5 kg, f. Januar liefert, 200 Stück Vorschlag- und Steinspalthämmer, je 5 kg, liefert November-Dezember, 600 Stück Brecheisen u. Nagelklauen, je 10 kg schwer, liefert Nov., 20 Stück Gleishebewinden, 5 t Hub, 500 Gerüstketten, 1,8 m lg., Baubuden u. Koksöfen, „Japaner", Eis- und Holzschiebekarren, gegen Eisenscheine. Js. Neidert, Fahrzeuge und Baubedarf, Pfaffenrod bei Fulda

I a Holzimprägnierungsöl, braun lasierend, besonders gut geeignet für Barackenanstriche, in größeren Mengen kurzfristig lieferbar. Anfragen unter „WK. 1157" an das Oberschlesische Werbebüro, Anzeigenvermittlung, Kattowitz, Johannesstraße 12.

Eiserne Formen für Betonrohr-Herstellung, 15 cm, 20 cm, 25 cm und 30 cm Durchmesser, neu oder gebraucht, kauft Josef Frost, Bauunternehmung, Breslau 2.

Formen zur Herstellung von Zementrohren aller Größen oder auch entsprechende Einrichtung stillgelegter Zementwarenfabrik zu kaufen gesucht. Eduard Niedermeyer, Stettin, Schuhstr. 4.

ca. 40—60 PS Lokomobile, betriebsfertig, zu kaufen gesucht. Gebr. Krause, Cosel-Hafen OS.

Holzfaser-Hart- und Weichplatten gegen Bezugscheine prompt lieferbar. Offerten unter Z. 138 an die Geschäftsstelle der Ztg

Größerer Posten Baustahlgewebe Nr. 7 sofort lieferbar. Zum Ausgleich der Eisenkontingente kann Moniereisen im ø von 18—24 mm und gebrauchtes Feldbahnmaterial gegeben werden. Zuschriften erbeten unter Z. 151 an die Gesch.-Stelle d. Ztg

Gebrauchte Bauwerkzeuge laufend gesucht. In Frage kommen Schaufeln, Hacken, Hämmer, Handsägen, Bügel-, Stich-, Schrotsägen, Eimer, Gießkannen, Maurerhämmer, Maurerkellen, Schlauch- und Wasserwagen, Stemmzeuge, Karren usw. für Einsatz im Osten. Angebote erbeten unter „WK 1101" an das Oberschlesische Werbebüro, Anzeigenmittlung, Kattowitz, Johannesstraße 12.

Suche laufend gebrauchte Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen sowie Werkzeuge für Einsätze im Osten. Angebote erbeten unter „WK 1100" an das Oberschlesische Werbebüro, Anzeigenmittlung, Kattowitz, Johannesstraße 12.

Gebrauchte Baugeräte aller Art kauft Bauingenieur Adalbert Ruschmann, Litzmannstadt, Horst-Wessel-Straße 55. Ruf Nr. 2 55 25

Oberbaugeräte wie Stopfhacken, Steingabeln, Schienenzangen, Schienensägen, Spurmaße, Gleiswaagen und dgl. kauft, auch in den kleinsten Mengen, Bauingenieur Adalbert Ruschmann, Litzmannstadt, Horst-Wessel-Straße 55. Ruf 2 55 25

Suche 3—4 Dampfbagger, Löffel oder Greifer auf Schienen oder Raupen bis 1 cbm Fassungsvermögen, 4—5 Dampfloko 60er Spur, Kauf oder auf 6—7 Monate zu mieten. Angebote an Fa. Otto Quast, Hohensalza, Friedrichstraße 3 Ruf 379

Sofort zu vermieten: Eimerleiterbagger auf Schienen „Weserhütte", Eimerleiterbagger auf Raupen „Taatz", Eimerkettenbagger „O & K", ca. 20 cbm Stundenleistung, Dieselwalzen 6,5 t, 8 t, 10 t, 12 t, Diesellokomotiven 12 PS, 15/18 PS, 18/20 PS, 22/24 PS, Betonmischer 150 Ltr., 250 Ltr., 375 Ltr., 500 Ltr., 750 Ltr., Transportbänder 7 m, 10 m, 15 m, Kompressoren 1,9 cbm, 3,5 cbm, 4,5 cbm, 5,25 cbm, Steinbrecher fahrbar und stationär, Lastkraftwagen 5 t Kipper, Straßenzugmaschine mit 2 Kipper, Lokomobilen 12 PS. Süddeutsche Baumaschinen-Gesellschaft, C. & H. Kaeible, Backnang, Verkaufsstelle Stuttgart-N. Königstraße 1 Telefon 2 74 27.

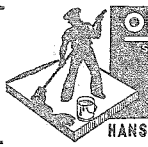

ORKIT
Schwarz
Wasserdichter Schutzanstrich
für alle Bauteile
HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

Carl Lamprecht – Sprottau in Schlesien
Gegründet 1839

Leistungsfähige Lieferwerke für:
Eisen – Eisenwaren
Baustoffe – Röhren

KULBA
IMPRÄGNIER-ANSTRICH
GERUCHFREI
rettet
DAUERWIRKSAM
WIRTSCHAFTLICH
PFLANZEN-UNSCHÄDLICH
das Bauholz
vor Fäulnis Schwamm u. Holzwurm
HARTMANN & SCHWERDTNER
KULBA-WERKE
GOSWIG BEZ. DRESDEN
ZWEIGFABRIK WARNSDORF-SUDETENGAU
FERNRUF DRESDEN 72026 72216

Das bekannte Trockenlichtpauspapier
Ozalid
stets fabrikfrisch erhältlich bei:
Lichtpauspapierfabrik „Ozalid"
A. W. Broemmer Nachf.
Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 105 Fernruf 175 91

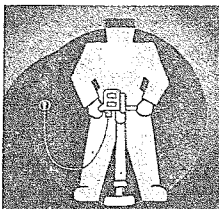

Wacker-ELEKTRO-
Rüttel-Stampfer für Beton- und Erdverdichtung
Rüttel-Platten und -Bohlen für Betonfachen-Bau
Innen- und Außenrüttler für Bauindustrie und andere Anwendungsgebiete
Rüttel-Stampfer und Rohr-Stampfmaschinen für Betonwerke
Stromerzeugungs-Aggregate für Kraft- und Lichtstrom mit Benzin- u. Dieselmotorenantrieb
ROBERT WACKER K.-G.
MASCHINENFABRIK KLOTZSCHE/DRESDEN

Feuerschutzfarbe
Dr. Dietrich's
Pyrit
Seit 1931 bewährt.
Nur einmaliger Anstrich erforderlich! In weiß, auf Wunsch in anderen hellen Farbtönen.
Columborit Dr. Erich Dietrich
Chemische Fabrik, Dresden-A 66
Plotenhauerstraße 78/80
Vertretung: Wilhelm Rusch
Breslau 16, Märchenweg 9, Tel 46804

Papierstein-fußbodenbelag
fugenlos u. DRGM.-Platten hergestellt mit Papierwolle
Iwan Otto Kochendörfer
LEIPZIG O 5, Nostitzstr. 16, Ruf 14735

Fensterladen-Innenöffner
Fritz Kähne, Leipzig S 3
Rotkäppchenweg 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar

2 wichtige Begriffe in der neuzeitl. Luft- u. Wärmewirtschaft
Hohmann-Sauger „Blitz" 3 DRP. ent- u. belüftet alles, mit u. ohne Gebläse, beseit. Rauchplage usw.
Hohmann-Dopp Izugregler „Isobar" 2 DRP. schafft gleichmäß. Zug und spart Heizungsmaterial
A. Hohmann, Apparatebau, Ing.-Büro Kiel 16, Postfach 141
Bz.-Vrtr. E. Metzner, Breslau 10, Ruf 41108

Der neue „Bazali!"
PREISERMITTLUNG und Veranschlagen von Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten.
Sofort erscheint!
Ein Hilfs- und Nachschlagebuch zum Veranschlagen von Erd-, Straßen-, Wasser- und Brücken-, Eisenbeton-, Maurer- u. Zimmer-Arbeiten. 8. neubearb. Auflage von Dr.-Ing. Ludwig Baumeister. 450 Seiten. Preis geb. RM 24.—
Willy Geißler Verlag, Berlin SW 61 6

Schleifsteine
aus prima rötlich. Wesersandstein liefert
Steinindustrie Hermann Wigand
Westerbrak, Kreis Holzminden

Verkieselung
von Putz, Beton, Stein
auch
FLURALSIL-M
Staubfreie Betonfußböden
BRANDER FARBWERKE
Chemische Fabrik · G. m. b. H. · Brand-Erbisdorf Sa.